# **BITTEN UND BESCHWERDEN**

DER PETITIONSAUSSCHUSS IM DIENSTE DER BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Tätigkeitsbericht 2023 Bericht im Landtag Regelungen zum Petitionsrecht







#### **Herausgeber:**

Landtag Mecklenburg-Vorpommern Sekretariat des Petitionsausschusses

Schloss, Lennéstraße 1, 19053 Schwerin Telefon (0385) 525 15 14

## Herstellung:

produktionsbüro TINUS Großer Moor 34, 19055 Schwerin Telefon (0385) 59 38 28 00 www.tinus-medien.de Gedruckt auf 90 g Offset 1. Auflage, Juni 2024

# **Landtag Mecklenburg-Vorpommern**

# **Bitten und Beschwerden**

Der Petitionsausschuss im Dienste der Bürgerinnen und Bürger 2023

www.petition.landtag-mv.de



Mitglieder des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode

Foto: Landtag M-V

v.l.n.r.: Abg. Thomas Würdisch (SPD), Abg. Barbara Becker-Hornickel (FDP),
Abg. Anne Shepley (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Abg. Dirk Stamer (SPD),
Abg. Nils Saemann (SPD), Abg. Stephan J. Reuken (AfD), Abg. Dr. Anna-Konstanze Schröder (SPD),
Vors. Thomas Krüger (SPD), Abg. Christiane Berg (CDU), Abg. Marcel Falk (SPD),
Abg. Thomas Diener (CDU), Abg. Dirk Bruhn (DIE LINKE), Abg. Jens-Holger Schneider (AfD)

## Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Petitionsausschusses der 8. Wahlperiode

(Stand: Juni 2024)

Petitionsausschuss (1. Ausschuss)

Vorsitzender: Thomas Krüger (SPD) Stelly. Vorsitzender: Dirk Bruhn (DIE LINKE)

Fraktion	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
SPD	Marcel Falk Thomas Krüger Nils Saemann Dr. Anna-Konstanze Schröder Dirk Stamer Thomas Würdisch	Falko Beitz Andreas Butzki Nadine Julitz Martina Tegtmeier
AfD	Stephan J. Reuken Jens-Holger Schneider	Martin Schmidt Thore Stein
CDU	Christiane Berg Thomas Diener	Sebastian Ehlers Daniel Peters Marc Reinhardt Beate Schlupp
DIE LINKE	Dirk Bruhn	Christian Albrecht Henning Foerster Torsten Koplin Michael Noetzel Jeannine Rösler Steffi Pulz-Debler Elke-Annette Schmidt Daniel Seiffert
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	Anne Shepley	Hannes Damm Constanze Oehlrich Dr. Harald Terpe Jutta Wegner
FDP	Barbara Becker-Hornickel	René Domke Sabine Enseleit Sandy van Baal David Wulff

## **Inhaltsverzeichnis**

. 1	. Tätigkeitsbericht 2023		
1.	Allg	gemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit	10
	1.1	Das Petitionsrecht	10
		<ul> <li>1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?</li> <li>1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?</li> <li>1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?</li> <li>1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?</li> </ul>	10
	1.2	Das parlamentarische Petitionsverfahren	11
	1.3	Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben	13
		1.3.1 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen	14
	1.4	Ausschusssitzungen	16
	1.5	Abschließende Behandlung von Eingaben	18
		<ul> <li>1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung</li></ul>	19 20
	1.6	Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	22
		<ul> <li>1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern</li></ul>	
	1.7	Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern	23
	1.8	Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit	25
	1.9	Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag	26

2.	Anl	iegen der Bürgerinnen und Bürger	28
	2.1	Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	28
		2.1.1 Eingeschränkter Zugang zu Behörden	30
	2.2	Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	34
		2.2.1 Vollzugs- und Eingliederungsplan nicht fristgerecht erstellt	34
	2.3	Finanzministerium	35
		2.3.1 Schwierigkeiten beim Einreichen der Grundsteuererklärung      2.3.2 Umgestaltung der ehemaligen Parkplatzfläche hinter der Staatskanzlei	
	2.4	Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	38
		<ul><li>2.4.1 Verlässliche Bahnverbindungen</li><li>2.4.2 Pfusch am Bau auf Kosten des Staates?</li><li>2.4.3 Strukturwandel im ländlichen Raum</li></ul>	39
	2.5	Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	42
		2.5.1 Bungalowsiedlung von Steilküstenabbruch bedroht      2.5.2 Nie wieder Alt Tellin!      2.5.3 Bedroht die Hauskatze die Artenvielfalt?	44
	2.6	Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	48
		2.6.1 Kostenlose Schülerbeförderung für ein Kind mit Behinderung	48
	2.7	Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	49
		2.7.1 Härtefallfonds für politische Häftlinge der DDR	51
	2.8	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
		Sicherstellung der kinderärztlichen Versorgung      Stetig steigende Kosten in Pflegeeinrichtungen	53 54
		2.8.3 Pflegekräfte gegen einrichtungsbezogene Impfpflicht	55

3.	Sta	iistik	. 57
	3.1	Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2023	57
	3.2	Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023	58
	3.3	Anzahl der Petitionen 2023 je 10 000 Einwohner	58
	3.4	Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2019 bis 2023	59
	3.5	Anzahl der 2023 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern	60
	3.6	Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2023	60
	3.7	Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2019 bis 2023	61
	3.8	Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung	62
	3.9	Zugang der im Jahr 2023 eingereichten Petitionen	62
	3.10	Übersicht der Petitionen im Jahr 2023, nach Anliegen aufgeschlüsselt	63
	3.11	Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2023	67
II.		zug aus der Debatte im Landtag zum gkeitsbericht des Petitionsausschusses 2023	. 68
III.	Reg	elungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern	. 71



#### Allgemeine Bemerkungen zur Ausschussarbeit 1.

#### **Das Petitionsrecht** 1.1

"Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden."

So lautet Artikel 10 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verf M-V), der das Petitionsrecht als ein Grundrecht garantiert. Es ermöglicht jeder Person, die sich durch Entscheidungen von Ämtern und Behörden benachteiligt fühlt, sich an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern zu wenden. Darüber hinaus können auch Verbesserungsvorschläge oder Anregungen zur Gesetzgebung an das Parlament gerichtet werden. Aber nicht nur das Parlament, sondern jede öffentliche Stelle im Land, also jedes Amt und jede Behörde, kann Adressat einer Petition sein. Die Adressaten einer Petition sind verpflichtet, die Petition zur Kenntnis zu nehmen, sie sachlich zu prüfen und den Petentinnen und Petenten das Ergebnis dieser Prüfung schriftlich mitzuteilen.

#### 1.1.1 Was macht der Petitionsausschuss?

Zur Behandlung und Prüfung der Petitionen, die an den Landtag, seine Untergliederungen oder an einzelne Abgeordnete gerichtet sind, bestellt der Landtag gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf MV den Petitionsausschuss.

Dieser setzt sich derzeit aus 13 Abgeordneten zusammen, die jede einzelne Petition prüfen. Um eine fundierte Prüfung zu gewährleisten, hat der Ausschuss die Möglichkeit, die Petitionen mit Behördenvertretern zu beraten, Ortsbesichtigungen durchzuführen und Sachverständige sowie die Petenten anzuhören. Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für berechtigt, kann er empfehlen, dass die Landesregierung die Angelegenheit noch einmal überprüft oder das Anliegen in Gesetze, Verordnungen oder Initiativen einbezieht. In diesen Fällen muss die Landesregierung dem Petitionsausschuss über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine genaue Darstellung des Verfahrensablaufs findet sich unter 7iffer 1.2

## 1.1.2 In welchen Fällen wird der Petitionsausschuss tätig, in welchen nicht?

Der Petitionsausschuss kann eine Eingabe jedoch nur dann behandeln, wenn eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes Mecklenburg-Vorpommern gegeben ist. Zivilrechtliche Auseinandersetzungen, die das Verhältnis der Bürgerinnen und Bürger sowie der juristischen Personen des Privatrechts untereinander betreffen, können also nicht Gegenstand einer Petition sein. Auch verbietet es die verfassungsrechtlich garantierte Gewaltenteilung, die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung gewährleistet, dass der Petitionsausschuss in laufende gerichtliche Verfahren eingreift oder gerichtliche Entscheidungen, insbesondere Urteile, überprüft, aufhebt oder abändert.

#### 1.1.3 Wer darf eine Petition einreichen?

Wie dem Wortlaut des Grundrechtes zu entnehmen ist, handelt es sich um ein sogenanntes "Jedermann-Grundrecht", sodass neben Bürgerinnen und Bürgern des Landes Mecklenburg-Vorpommern auch Einwohner anderer Bundesländer, Ausländer, Staatenlose und inländische juristische Personen des Privatrechts sowie privatrechtliche Personenvereinigungen eine Petition einreichen können. Juristischen Personen des öffentlichen Rechts hingegen steht das Petitionsrecht nicht zu, da es bei ihnen von vornherein an einer grundrechtstypischen Gefährdungslage fehlt. Somit sind auch Gemeinden und Gemeindeverbände nicht berechtigt, Petitionen einzureichen, denn diese sind Bestandteil des Staatsaufbaus und folglich nicht Träger von Grundrechten.

Auch setzt das Recht, sich mit einer Petition an die zuständige Stelle oder an die Volksvertretung zu wenden, keine Geschäftsfähigkeit voraus, sodass sich schon Minderjährige an den Petitionsausschuss wenden können, sofern sie in der Lage sind, ihre Beschwerde oder ihr Begehren zu formulieren und deren Bedeutung zu erfassen, sie also grundrechtsmündig sind.

Darüber hinaus ist es auch möglich, unter Vorlage einer Vollmacht eine Petition für eine andere Person einzureichen

#### 1.1.4 Wie wird eine Petition eingereicht?

Gemäß der verfassungsrechtlichen Vorgabe müssen die Petitionen stets in schriftlicher Form eingereicht werden – entweder auf dem Postweg oder über das Online-Formular auf der Internetseite des Landtages (https://www.landtag-mv.de/petition). Eine einfache E-Mail reicht nicht. Voraussetzung ist auch, dass der Name und die Anschrift des Absenders angegeben sind. Wenn nicht das Online-Formular genutzt wird, muss die Petition unterschrieben sein.

## 1.2 Das parlamentarische Petitionsverfahren

Die Ausgestaltung der Arbeitsweise des Petitionsausschusses findet sich im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz (PetBüG M-V), in §§ 67 ff. der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT M-V) sowie in der Anlage 3 zur Geschäftsordnung, die die Verfahrensgrundsätze enthält. Das parlamentarische Petitionsverfahren läuft dabei wie folgt ab:

Zunächst erfolgt eine Vorprüfung der Eingabe dahingehend, ob sie die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition gemäß Artikel 10 Verf M-V sowie gemäß §§ 1 und 2 PetBüG MV erfüllt. Das heißt, es wird geprüft, ob eine rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes besteht, und sichergestellt, dass die Behandlung keinen Eingriff in die Unabhängigkeit der Justiz darstellt. Überdies muss das Schriftformerfordernis gewahrt und gegebenenfalls eine Vollmacht beigefügt sein, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird. Der Petent erhält sodann eine Eingangsbestätigung seiner Petition oder einen schriftlichen Hinweis und gegebenenfalls die Möglichkeit zur Heilung, wenn die Voraussetzungen für die Behandlung als Petition nicht vorliegen.



Sodann wird der Sachverhalt aufgeklärt, indem Stellungnahmen der Landesregierung, gegebenenfalls aber auch von anderen beteiligten öffentlichen Stellen, eingeholt und dem Petenten bekannt gegeben werden, der die Möglichkeit der Erwiderung erhält.

Nach einer ausreichenden Ermittlung des Sachverhaltes erfolgt eine Prüfung der Petition durch die Mitglieder des Petitionsausschusses Die Petition wird dabei zunächst im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens innerhalb von vier Wochen geprüft. In Ausgestaltung eines sogenannten Minderheitenrechtes hat jedes Ausschussmitglied die Möglichkeit, zu einer Petition die Durchführung einer Ausschussberatung, gegebenenfalls mit Regierungsvertretern, zu beantragen. Weiterhin hat der Petitionsausschuss das Recht, zu einer Petition eine Ortsbesichtigung durchzuführen oder Einsicht in die behördlichen Akten zu nehmen

Die Landesregierung ist hierbei auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses verpflichtet, die erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit dem Petitionsausschuss oder seinen Mitgliedern Zutritt zu den öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Diese Verpflichtungen bestehen im Übrigen auch gegenüber vom Ausschuss beauftragten einzelnen Ausschussmitgliedern. Dabei wird der Petent als Verfahrensbeteiligter fortlaufend und zeitnah über den Verlauf und das Ergebnis der vom Ausschuss veranlassten Maßnahmen informiert.

Nach der erfolgten Prüfung der Petition fasst der Petitionsausschuss einen Beschluss darüber, in welcher Form das Petitionsverfahren abzuschließen ist. Als vorbereitendes Beschlussorgan ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag die Ausschussbeschlüsse zu den behandelten Petitionen in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten, was ca. alle drei bis vier Monate erfolgt. Erst mit der Zustimmung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern zu den einzelnen, in der Sammelübersicht tabellarisch aufgelisteten Petitionen ist das Petitionsverfahren endgültig abgeschlossen und der Petent erhält den begründeten Endbescheid.

Hält der Petitionsausschuss das Anliegen für begründet, wird die Petition der Landesregierung mit der Aufforderung überwiesen, der Beschwerde abzuhelfen oder zumindest erneut zu überprüfen und nach Lösungsmöglichkeiten zugunsten der Petentinnen und Petenten zu suchen. In diesen Fällen ist die Landesregierung verpflichtet, dem Ausschuss innerhalb von sechs Wochen einen Bericht zum weiteren Umgang mit der Beschwerde zu erstatten. Zudem besteht die Möglichkeit, der Landesregierung eine Petition mit der Maßgabe zu überweisen, sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen oder in Initiativen und Untersuchungen einzubeziehen. In diesen Fällen muss das zuständige Ministerium dem Petitionsausschuss spätestens nach einem Jahr über den weiteren Umgang mit der Petition berichten. Eine umfassende Darstellung der möglichen Abschlüsse eines Petitionsverfahrens sowie statistische Angaben zum Berichtszeitraum finden sich unter Ziffer 1.5 des Berichtes.

## 1.3 Anzahl und Schwerpunkte der Eingaben

Im Jahr 2023 gingen 256 Petitionen beim Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern ein. Damit ist die Zahl der eingegangenen Petitionen in etwa so hoch wie im Vorjahr 2022 mit 263 Petitionen.



Die Petenten mussten zum Teil mehrere Monate auf den Beihilfebescheid warten. Foto: Landtag M-V

Die Themen sind sehr vielfältig, wie die Übersicht unter Ziffer 3.10 zeigt. Einen Schwerpunkt bilden Beschwerden über Behörden Dies resultiert vor allem aus den zahlreichen Beschwerden über die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen Petentinnen und Petenten kritisierten, dass die Bearbeitung der Anträge auf Begleichung der Arztrechnungen viel zu lange dauert, sodass mitunter Rechnungen im dreistelligen Bereich vorab von ihnen zu bezahlen sind. Das Finanzministerium gestand im Laufe des Petitionsverfahrens ein, dass die Kritik berechtigt ist. Um dem entgegenzuwirken, erarbeitet das Landesamt für Finanzen derzeit ein

neues elektronisches Beihilfeverfahren, das voraussichtlich Anfang 2025 eingeführt werden soll. Um kurzfristig Abhilfe zu schaffen, wurden zusätzliche Mitarbeiter in der Beihilfebearbeitung eingesetzt, sodass die Bearbeitungszeit auf drei Wochen reduziert werden konnte.

Ein weiterer Schwerpunkt ist mit 17 Petitionen im Bildungsbereich zu verzeichnen. Mit diesen Petitionen wurden vor allem Vorschläge zur Unterrichtsgestaltung sowie Beschwerden über die Schülerbeförderung eingereicht. Im Bereich Energie gingen 13 Petitionen ein, die sich in der Mehrzahl gegen die Errichtung von Flüssiggasterminals (LNG) im Greifswalder Bodden und vor der Insel Rügen – darunter eine Petition mit 1082 Unterschriften – sowie von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen richten. Zu der im Jahr 2023 vom Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erarbeiteten Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes erreichten den Petitionsausschuss zwölf Petitionen.



Gegenstand einer Sammelpetition mit 1 082 Unterschriften war die Inbetriebnahme des LNG-Terminals am Standort Lubmin. Foto: Staatskanzlei M-V

## 1.3.1 Sammelpetitionen und Einzelpetitionen

Petitionen können, wie bereits erwähnt, auch von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht werden, indem der Petition eine Unterschriftenliste mit den Anschriften und Namen der Unterstützerinnen und Unterstützer beigefügt wird. In diesem Fall spricht man von einer Sammelpetition. Im Jahr 2023 sind zehn Sammelpetitionen mit insgesamt 3051 Unterschriften beim Petitionsausschuss eingegangen.

Neben den klassischen Sammelpetitionen, deren Unterschriften im öffentlichen Raum auf Straßen, Marktplätzen oder durch Auslegung eingeworben werden, haben sich in den vergangenen Jahren die privaten Petitionsplattformen als Möglichkeit etabliert, um Interessen und Forderungen zu artikulieren. Werden Petitionen, die zunächst auf einer privaten Internetplattform zur virtuellen Mitzeichnung eingestellt waren, an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet, wird hierzu ein Petitionsverfahren durchgeführt, sofern die weiteren Voraussetzungen, insbesondere eine Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder anderer Träger öffentlicher Verwaltung sowie die Schriftform, gegeben sind.

So unterstützten zunächst auf einer privaten Petitionsplattform 68 208 Menschen die Forderung, die Abschiebung zweier Armenierinnen zu stoppen. Auf die gleiche Weise wurden 528 Unterschriften gesammelt, um zu erreichen, dass weiterhin das Fach Niederdeutsch an den Profilschulen des Landes unterrichtet wird.



Den Petitionsausschuss erreichten auch Petitionen, in denen die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften kritisiert wird. Foto: Landtag M-V

zahlenmäßig größte klassische Sammelpetition, die den Petitionsausschuss 2023 erreicht hat, richtete sich mit 1486 Unterschriften gegen die geplante Flüchtlingsunterkunft in Upahl, Landkreis Nordwestmecklenburg. Weitere 388 Unterschriften wurden gesammelt, um die Unterbringung von Flüchtlingen in Loitz, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte, zu verhindern. Diese Zahlen spiegeln die Anfang des Jahres 2023 zunehmenden – oft auch sehr unsachlichen – Proteste gegen die Errichtung von Flüchtlingsunterkünften wider. Aufgrund zahlreicher Diskussionen vor Ort und einer breiten öffentlichen Debatte sowie infolge bundespolitischer Entscheidungen beruhigte sich die Situation im Laufe des Jahres wieder

Ein weiteres, viel diskutiertes Thema im Jahr 2023 waren die LNG-Terminals in der Ostsee. Hierzu erreichte den Petitionsausschuss eine weitere Sammelpetition mit 1 082 Unterschriften, mit der kritisiert wurde, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein Flüssiggasterminal im Hafen von Lubmin die Belange des Gesundheitsschutzes und Katastrophenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt werden.

Zählt man alle mit den zehn eingereichten Sammelpetitionen eingeworbenen Unterschriften zusammen, fanden die an den Landtag gerichteten Sammelpetitionen zum Zeitpunkt des Petitionseingangs rund 3 050 Unterstützerinnen und Unterstützer. Die vorgenannten Beispiele sowie die Zahl der Unterschriften machen deutlich, dass Sammelpetitionen und Petitionen, die von Bürgerinitiativen eingereicht werden, eher die Bedeutung eines Instrumentes der Teilhabe am politischen Willensbildungsprozess zukommen.

Individualbeschwerden hingegen beziehen sich in der Regel auf Einzelfälle behördlichen Handelns oder Unterlassens. Hier wird besonders deutlich, dass dem Petitionsausschuss auch eine Kontrollfunktion gegenüber der Landesregierung zukommt, indem er die vorgebrachten Vorwürfe überprüft. Auf diese Weise können Petitionen dazu beitragen, nicht sachgerechtes Verwaltungshandeln entweder im Vorfeld zu vermeiden oder aber nachträglich zu korrigieren.

Sowohl die Sammelpetitionen als auch die Individualbeschwerden geben den Abgeordneten des Petitionsausschusses und des Landtages Mecklenburg-Vorpommern darüber Auskunft, wie die Bürgerinnen und Bürger hierzulande auf Maßnahmen und Vorhaben der Landesregierung und der Verwaltung sowie auf Gesetze reagieren.

#### Ausschusssitzungen 1.4

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Petitionsausschuss 16 Sitzungen durchgeführt, davon drei Ortsbesichtigungen. Die Sitzungen des Petitionsausschusses sind gemäß der Geschäftsordnung des Landtages in der Regel nicht öffentlich. Der Ausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit beschließen. Diese Möglichkeit hat der Ausschuss im Jahr 2023 für die Ortsbesichtigungen genutzt, die öffentlich durchgeführt und zum Teil auch medial begleitet wurden.

In den 16 Sitzungen hat der Ausschuss insgesamt 22 Petitionen mit Regierungsvertretern sowie Vertretern anderer Behörden und Einrichtungen beraten. Eine Ausschussberatung, in der die betroffenen Behörden angehört werden, ist immer dann erforderlich, wenn Ausschussmitglieder nach erfolgter Sachverhaltsermittlung noch weiteren Klärungsbedarf haben oder wenn Widersprüche in der Sachverhaltsdarstellung festgestellt wurden. Insgesamt 90 Petitionen hat der Petitionsausschuss ohne Regierungsvertreter beraten.



Die Sitzungen des Petitionsausschusses finden in aller Regel im Plenarsaal statt. Foto: Landtag M-V

Eine solche Beratung wird immer dann durchgeführt, wenn sie von den mit der Prüfung der Angelegenheit befassten Abgeordneten (sogenannte Berichterstatter) beantragt wird, wenn im schriftlichen Berichterstatterverfahren unterschiedliche Anträge auf abschließende Erledigung der Petition vorliegen und daher eine Mehrheitsentscheidung erforderlich ist oder wenn eine Entscheidung über die

Anwendung der im Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz geregelten Befugnisse (z. B. die Durchführung einer Ortsbesichtigung oder die Teilnahme von Petenten an der Beratung) zu treffen ist.



Der Petitionsausschuss führte u.a. eine Ortsbesichtigung in der Stadt Usedom durch. Foto: Landtag M-V

An den Beratungen des Petitionsausschusses nahmen neben den Vertretern der Landesregierung auch Vertreter von Städten, Ämtern und Landkreisen teil. Einige Petitionen wurden auch gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern beraten. Außerdem wurden Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, des Straßenbauamtes Schwerin und des Straßenbauamtes Neustrelitz, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Strelitz und der Universität Rostock angehört. Über die Behörden hinaus standen auch der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern e. V., eine Architektengemeinschaft, der Naturschutzbund Deutschland, die Arbeiterwohlfahrt und eine Kita für die Fragen der Abgeordneten zur Verfügung. Zu fünf Petitionen wurden auch die Petenten zur Beratung eingeladen und zu vier Petitionen die Öffentlichkeit zugelassen. Die Teilnahme von Petenten ist grundsätzlich nicht vorgesehen, kann jedoch wie auch die Herstellung der Öffentlichkeit vom Ausschuss beschlossen werden.

## 1.5 Abschließende Behandlung von Eingaben

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Landtag insgesamt 179 Petitionen nach einer sachlichen Behandlung im Petitionsausschuss abgeschlossen.

In seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Parlamentes ist der Petitionsausschuss verpflichtet, dem Landtag seine Beschlüsse zu den Petitionen in Form von sogenannten Sammelübersichten vorzulegen und hierzu einen Bericht zu erstatten. In einer solchen Sammelübersicht sind die abzuschließenden Petitionen tabellarisch aufgelistet, wobei für jede aufgelistete Petition eine Kurzfassung des Sachverhaltes, die vom Ausschuss beschlossene Empfehlung zum Abschluss der Petition sowie deren Begründung aufgeführt sind. Im Jahr 2023 hat der Petitionsausschuss insgesamt vier Sammelübersichten vorgelegt.

In 34 Fällen hat der Petitionsausschuss von einer Behandlung oder sachlichen Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 und 2 PetBüG M-V abgesehen. In diesen Fällen erfüllten die Petitionen nicht die formalen Voraussetzungen – wie die handschriftliche Unterzeichnung, die auch nach entsprechendem Hinweis des Petitionsausschusses nicht nachgereicht wurde, oder eine Vollmacht – oder es fehlte an einer rechtlichen Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder der Träger der öffentlichen Verwaltung des Landes. Das ist z. B. in privatrechtlichen Streitigkeiten der Fall. Darüber hinaus forderten Petenten die Überprüfung eines gerichtlichen Verfahrens oder gerichtlicher Entscheidungen. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte ist es dem Landtag jedoch verwehrt, diesbezügliche Eingaben zu behandeln und auf den Gang von Gerichtsverfahren oder auf abgeschlossene Verfahren Einfluss zu nehmen. Zudem erreichten den Petitionsausschuss auch wiederholt Eingaben, die kein konkretes überprüfbares Anliegen erkennen ließen.

30 Petitionen hat der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 3 PetBüG M-V an die zuständigen Stellen, größtenteils an den Deutschen Bundestag und darüber hinaus an verschiedene Landesvolksvertretungen, konkret an den Landtag Brandenburg, Schleswig-Holsteinischen Landtag, den Saarländischen Landtag, die Bremische Bürgerschaft und das Abgeordnetenhaus Berlin, weitergeleitet.

Von den im Berichtszeitraum 2023 abgeschlossenen Petitionen konnte in 22 Fällen dem Anliegen der Petenten entsprochen werden. Im Ergebnis zahlreicher Prüfungen (97 Petitionen) war es dem Petitionsausschuss zumindest möglich, in Zusammenarbeit mit den beteiligten Ministerien und deren nachgeordneten Behörden Teilerfolge oder Kompromisse für die Petenten zu erzielen. Es liegt aber in der Natur der Sache, dass nicht jeder Petition abgeholfen werden kann, da die Verwaltungen in ihren Entscheidungen an Recht und Gesetz gebunden sind. Bestehen hingegen Ermessensspielräume, die von den Behörden – in zulässiger Weise – nicht zugunsten der Petenten genutzt wurden, wirkt der Petitionsausschuss vermittelnd auf die Behörde ein, um auf diese Weise ein für den Bürger zufriedenstellendes Ergebnis zu ermöglichen.

Gelingt es dem Petitionsausschuss nicht, einen Kompromiss zu erzielen, obwohl er von der Rechtswidrigkeit oder zumindest von der Unangemessenheit des behördlichen Handelns überzeugt ist, oder sieht er weitere behördliche Handlungsspielräume zugunsten des Petenten, kann er die Petition der Landesregierung zur erneuten Prüfung und Abhilfe überweisen (siehe Ziffer 1.5.1). Sofern

durch die Petitionen Regelungslücken in Gesetzen aufgezeigt werden, die zu besonderen Härten bei den Betroffenen führen, kann der Petitionsausschuss zudem eine Gesetzesänderung oder andere Initiativen anregen (siehe Ziffer 1.5.2). Der Landtag hat im Berichtszeitraum 2023 auf Empfehlung des Petitionsausschusses mehrfach von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht und insgesamt 14 Petitionen an die Landesregierung und sieben Petitionen an die Landtagsfraktionen überwiesen

#### 1.5.1 Überweisung an die Landesregierung zur Erwägung

Der Beschluss des Landtages, die Eingabe der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, ist ein Ersuchen an die Landesregierung, das Anliegen des Petenten nochmals zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Zu bedenken ist hierbei allerdings, dass dieser Beschluss gegenüber der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen keine Bindungswirkung in dem Sinne entfaltet, dass diese rechtlich verpflichtet wäre, der jeweiligen Aufforderung Folge zu leisten. Der Landtag geht jedoch davon aus, dass die Landesregierung bei einem derartigen Beschluss alle Möglichkeiten ausschöpft, um dem jeweiligen Ersuchen des Parlamentes zu entsprechen. Der Landesregierung wird zur Beantwortung des Ersuchens in der Regel eine Frist von sechs Wochen gesetzt. In der Antwort sollen die Erledigung oder die Gründe dafür, dass dem Ersuchen nicht nachgekommen werden kann, mitgeteilt werden.

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Landtag zwei Petitionen an die Landesregierung überwiesen, im Einzelnen eine Petition an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung und eine Petition an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz. Gegenstand dieser Petitionen sind zum einen die Bitte, von der Abschiebung einer Armenierin abzusehen (siehe Ziffer 2.1.2), und zum anderen der Wunsch, einen Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR einzurichten (siehe Ziffer 2.7.1).

### 1.5.2 Überweisung an die Landesregierung als Material

Im Jahr 2023 hat der Landtag insgesamt fünf Petitionen an die Landesregierung als Material überwiesen. Mit den Beschlüssen ist der Landtag der Empfehlung des Petitionsausschusses gefolgt, die jeweilige Petition der Landesregierung zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, in Verordnungen, andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Von diesen fünf Petitionen wurden drei Petitionen an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit und jeweils eine Petition an das Finanzministerium, das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen. In einem Fall wurde die Petition an zwei Ministerien weitergeleitet. Mit der Überweisung der Petitionen werden die Ministerien gebeten, innerhalb eines Jahres über die weitere Sachbehandlung zu berichten.

#### Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung, an den Ortseingangsschildern auch den niederdeutschen Ortsnamen anzubringen,
- die Kritik am Strukturwandel im ländlichen Raum (siehe Ziffer 2.4.3),
- die Forderung nach Sicherung und Sanierung unterirdischer bzw. verrohrter Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern,
- die Beschwerde über regelmäßige Zugausfälle auf der Strecke Wismar Ludwigslust (siehe Ziffer 2.4.1) und
- die Kritik an den weiterhin bestehenden Personalproblemen beim Landesarchiv in Greifswald, aufgrund derer die gesetzlich vorgeschriebene Nutzung des Archivs nicht eingehalten werden kann, und die Forderung, die angekündigten Abhilfemaßnahmen endlich umzusetzen.

Ein Teil dieser Petitionen wurde darüber hinaus auch an die Fraktionen des Landtages überwiesen (siehe Ziffer 1.5.4).

### 1.5.3 Überweisung an die Landesregierung zur Kenntnisnahme

Der Landtag hat der Landesregierung im Jahr 2023 auf Empfehlung des Petitionsausschusses neun Petitionen überwiesen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen oder auf das Anliegen besonders aufmerksam zu machen.

#### Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Beschwerde über die Kündigung eines Atelier- und Ausstellungsraumes durch die Gemeinde,
- die Kritik über Missstände in der industriellen Tierhaltung am Beispiel der abgebrannten Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin und Forderung nach Maßnahmen, um zukünftig solche Vorfälle zu verhindern (siehe Ziffer 2.5.2),
- die Kritik an der 2G-Regel und Forderung nach einer weiteren Verfügbarkeit des Impfstoffes "Janssen" von Johnson & Johnson in Mecklenburg-Vorpommern,
- · die Kritik am Vorgehen eines Schulamtes in einem Stellenausschreibungsverfahren,
- die Kritik am Vorgehen eines Bürgermeisters, der die bisherige Nutzung des Gemeindesaals auch für sportliche Zwecke aus Gründen des Hygieneschutzes im Rahmen der Corona-Pandemie untersagt,
- die Beschwerde über ein Bauvorhaben auf der Insel Rügen,
- die Forderung nach Wiederherstellung der volkskundlichen Forschungsarbeit an der Universität Rostock.
- die Forderung, dass ein Bauunternehmen, das für den Bau der Bundesautobahn A 20 öffentliche

Aufträge erhalten hat, für Schäden haftbar gemacht und nicht erneut mit Baumaßnahmen beauftragt wird (siehe Ziffer 2.4.2),

 die Forderung nach einer Dynamisierung des Landesblindengeldes und Einführung eines Taubblindengeldes.

Je drei dieser Petitionen wurden an das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung sowie an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport, je zwei Petitionen an das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit sowie an das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt und je eine Petition an das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung sowie an das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten überwiesen. Von diesen Petitionen wurden zwei Petitionen an mehrere Ministerien weitergeleitet.

#### 1.5.4 Überweisung an die Fraktionen des Landtages

Im Berichtszeitraum 2023 hat der Landtag auf Empfehlung des Petitionsausschusses sieben Petitionen an die Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme überwiesen, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheinen oder um sie auf das Anliegen der Petenten aufmerksam zu machen. Diese Petitionen sind größtenteils Petitionen, die auch an die Landesregierung als Material überwiesen wurden. In diesen Fällen wurde es als notwendig erachtet, neben der Landesregierung auch die Fraktionen für eine parlamentarische Befassung mit diesen Themen zu sensibilisieren.

#### Gegenstand dieser Petitionen sind

- die Forderung, an den Ortseingangsschildern auch den niederdeutschen Ortsnamen anzubringen,
- die Kritik am Strukturwandel im ländlichen Raum.
- die Forderung nach Sicherung und Sanierung unterirdischer bzw. verrohrter Gewässer in Mecklenburg-Vorpommern,
- die Beschwerde über regelmäßige Zugausfälle auf der Strecke Wismar Ludwigslust,
- der Wunsch, einen Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR einzurichten,
- die Forderung nach Wiederherstellung der volkskundlichen Forschungsarbeit an der Universität Rostock und
- die Kritik daran, dass Pflegekassen nicht flexibel reagieren können, soweit Leistungen wie die Tagespflege für Kinder mit Behinderungen mangels Anbieter nicht abgerufen werden können.

#### Zusammenarbeit mit den Beauftragten des Landes 1.6 **Mecklenburg-Vorpommern**

Eine Zusammenarbeit des Petitionsausschusses findet sowohl mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern als auch mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern statt, denn allen drei Institutionen ist die Aufgabe gemein, die Interessen der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Landesregierung und der öffentlichen Verwaltung zu wahren.

## 1.6.1 Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Die Rechte und Pflichten des Bürgerbeauftragten in der Zusammenarbeit mit dem Landtag sind in § 8 PetBüG M-V geregelt. Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist hiernach verpflichtet, den Petitionsausschuss kontinuierlich über die bei ihm eingegangenen Petitionen zu unterrichten, sofern ihm diese nicht vom Petitionsausschuss zugeleitet wurden (§ 8 Absatz 1a PetBüG M-V). Dieser Verpflichtung ist der Bürgerbeauftragte auch im Berichtszeitraum 2023 beständig nachgekommen, sodass der Petitionsausschuss auf der Grundlage dieser monatlich übermittelten Informationen prüfen konnte, welche Petitionen gleichzeitig beim Bürgerbeauftragten und beim Petitionsausschuss in Bearbeitung waren.

Anhand dieses Prüfungsergebnisses hatten sowohl der Petitionsausschuss als auch der Bürgerbeauftragte die Möglichkeit, die weitere Verfahrensweise bei der Bearbeitung dieser Petitionen abzustimmen, um eine Doppelbearbeitung zu vermeiden, ohne jedoch die Rechte der Bürgerinnen und Bürger einzuschränken. In diesem Sinne wurden in einigen Fällen Informationen zu den Petitionen, die von beiden Stellen bearbeitet wurden, ausgetauscht. Auf diese Weise wird vermieden, dass die jeweils zuständige Behörde zweimal in derselben Angelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert wird.

Immer dann, wenn dem Bürgerbeauftragten bekannt war, dass sich der Petitionsausschuss bereits mit einer ihm vorgelegten Eingabe befasst, hat er den Bürger gebeten, zunächst das Ergebnis der Beratung des Petitionsausschusses abzuwarten. Gerade bei solchen Petitionen, mit denen die Änderung eines bestehenden Gesetzes oder die Schaffung einer gesetzlichen Regelung gefordert wird, ist es - das Einverständnis des Petenten vorausgesetzt - sinnvoll, diese an den Petitionsausschuss als ein Gremium des Gesetzgebungsorganes Landtag abzugeben. Der Petitionsausschuss hingegen kann mit dem Einverständnis der Petenten solche Eingaben an den Bürgerbeauftragten weiterleiten, bei denen den Bürgerinnen und Bürgern insbesondere mit einer sozialen Beratung, die zu den in der Verfassung geregelten Aufgaben des Bürgerbeauftragten gehört, geholfen werden kann

Die weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit stellen sich folgendermaßen dar: Gelingt es dem Bürgerbeauftragten nicht, eine einvernehmliche Regelung einer Angelegenheit herbeizuführen, sieht § 8 Absatz 2 PetBüG M-V vor, dass der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vorlegt. Darüber hinaus kann sich der Bürgerbeauftragte an den Petitionsausschuss wenden, wenn er zuvor einem Träger der öffentlichen Verwaltung eine Empfehlung erteilt hat, der Adressat dieser Empfehlung aber nicht nachkommt. Für einen solchen Fall sieht § 8 Absatz 3 PetBüG M-V vor, dass die betreffenden Träger der öffentlichen Verwaltung die Gründe für ihre Ablehnung im Petitionsausschuss darlegen müssen.

Den Petitionsausschuss und den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern eint das gemeinsame Anliegen, die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Problemen mit der Verwaltung zu unterstützen. Unterschiede gibt es bei der Herangehensweise und den Möglichkeiten der Einflussnahme. Daher ergänzen sich beide Gremien bei der Stärkung der Rechte der Bürgerinnen und Bürger gegenüber der Verwaltung.

## 1.6.2 Zusammenarbeit mit dem Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird immer dann in die Sachverhaltsaufklärung und Beratung von Petitionen miteinbezogen, wenn diese Fragen des Datenschutzes zum Gegenstand haben. Im Berichtszeitraum 2023 hat der Petitionsausschuss lediglich zu zwei Petitionen eine Stellungnahme des Landesbeauftragten eingeholt.

#### Beratung der Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten 1.7 des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gemäß Artikel 35 Absatz 1 Verf M-V und § 21 PetBüG M-V hat der Petitionsausschuss federführend die Berichte der Beauftragten des Landes zu erörtern und dem Landtag eine Beschlussempfehlung und einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat dem Landtag am 28. März 2023 seinen 28. Bericht gemäß § 8 Absatz 7 PetBüG M-V zugeleitet. Diese Unterrichtung "28. Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (PetBüG M-V) für das Jahr 2022" auf Drucksache 8/2021 ist gemäß der Amtlichen Mitteilung Nr. 8/66 vom 27. April 2023 an den Petitionsausschuss zur federführenden Beratung und an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Agrarausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschafts- und Europaausschuss und den Sozialausschuss zur Mitberatung überwiesen worden. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtung während seiner Sitzungen am 5. Juli 2023, 6. September 2023 und abschließend am 13. September 2023 unter Einbeziehung der Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse beraten und folgende Empfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

- I. folgender Entschließung zuzustimmen:
  - "1. Der Landtag nimmt den 28. Bericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2022 zur Kenntnis und fordert die Landesregierung auf,
    - a. besonderes Augenmerk darauf zu haben, dass Behörden mit Bürgerkontakten ihre Öffnungszeiten nach den Corona-Einschränkungen der letzten Jahre wieder auf das Vor-Corona-Niveau anpassen. Zudem sollen alle Behörden mit Bürgerkontakten frei zugängliche Sprechzeiten, auch ohne vorherige Terminvereinbarung, anbieten. Die Vorgabe individueller Terminvereinbarungen darf nicht dazu führen, dass Menschen ausgegrenzt werden.
    - b. vor dem Hintergrund der zunehmenden Zahl von Bewerbern mit Migrationshintergrund zu prüfen, welche formalen Voraussetzungen für die Übernahme in ein Richter- oder Beamtenverhältnis wirklich notwendig sind.
    - c. zu prüfen, wie der Schutz von Fußgängern, die die Straße queren, im Verhältnis zur Leichtigkeit des Verkehrsflusses verstärkt werden kann.
    - d. die Interessen der Menschen mit Behinderungen und Mobilitätseinschränkungen bei der Erarbeitung der Novelle des Denkmalschutzgesetzes zu berücksichtigen und in künftige Entscheidungen der Denkmalschutzbehörden miteinzubeziehen.
  - 2. Der Landtag bedankt sich für das Engagement und die geleistete Arbeit des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter."
- II. die Unterrichtung durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/2021 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/2632 in seiner 63. Sitzung am 20. September 2023 zu.

#### Beratung der Unterrichtung durch den Landesbeauftragten 1.8 für Datenschutz und Informationsfreiheit

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Landtag seinen Siebzehnten Tätigkeitsbericht gemäß Artikel 59 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie seinen Achten Bericht nach dem Informationsfreiheitsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorgelegt. Im Benehmen mit dem Ältestenrat wurden gemäß § 59 GO LT M-V die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern "Siebzehnter Tätigkeitsbericht zum Datenschutz, Berichtszeitraum: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 und Achter Bericht über die Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern" auf Drucksache 8/710 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung "Stellungnahme der Landesregierung zum Siebzehnten Tätigkeitsbericht zum Datenschutz und zum Achten Bericht zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern, Berichtszeitraum Datenschutz: 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021" auf Drucksache 8/1824 (Amtliche Mitteilung Nr. 8/61 vom 13. März 2023) jeweils federführend an den Petitionsausschuss sowie mitberatend an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Bildungsausschuss, den Wissenschaftsausschuss und den Sozialausschuss überwiesen. Der Petitionsausschuss hat die Unterrichtungen in seinen Sitzungen am 7. Juni 2023 und am 28. Juni 2023 beraten und folgende Beschlussempfehlung einstimmig beschlossen:

Der Landtag möge beschließen,

- folgender Entschließung zuzustimmen:
  - "1. Der Tätigkeitsbericht wurde dem Landtag vom damaligen Datenschutzbeauftragten Heinz Müller vorgelegt. Für seine geleistete Arbeit dankt der Landtag ihm an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich. Der Tätigkeitsbericht wurde von seinem Nachfolger Sebastian Schmidt und Mitarbeitern in den Ausschüssen vorgestellt und diskutiert. Der Landtag möchte die konstruktive Zusammenarbeit mit dem neuen Datenschutzbeauftragten Sebastian Schmidt fortsetzen.
  - 2. Der Landtag begrüßt die weitere Ausbildung Jugendlicher für ein sicheres Medienhandeln. Dieses wird auch im neuen Landesjugendplan durch eigenständige Förderschwerpunkte unterstützt – Stärkung von Medienkompetenz und Mediensicherheit."
- II. die Unterrichtung durch den Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern auf Drucksache 8/710 sowie die Unterrichtung durch die Landesregierung auf Drucksache 8/1824 verfahrensmäßig für erledigt zu erklären.

Der Landtag stimmte der vorgelegten Beschlussempfehlung auf Drucksache 8/2380 in seiner 58. Sitzung am 11. Juli 2023 zu.

## 1.9 Zusammenarbeit mit dem Deutschen Bundestag

Im Berichtszeitraum 2023 wurden 30 Petitionen (2022: 30 Petitionen) zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages weitergeleitet. Hierbei handelt es sich zum einen um Beschwerden über Behörden, die unter die Aufsicht des Bundes fallen, wie das Bundesamt für Migration, Jobcenter, die Bundesagentur für Arbeit und das Hauptzollamt. Zum anderen fallen hierunter Petitionen, die auf eine Änderung bundesgesetzlicher Vorgaben wie das Strafgesetzbuch, Sozialgesetzbücher, das Erbschaftsteuergesetz, das Verpackungsgesetz, das LNG-Beschleunigungsgesetz, das Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz und das Alterseinkünftegesetz gerichtet sind. Schwerpunkte der an den Deutschen Bundestag weitergeleiteten Petitionen sind die Bereiche Rente und Pflege. So richteten sich Petitionen gegen Regelungen des Härtefallfonds, der vom Bund eingerichtet wurde, um Härtefälle aus der Ost-West-Rentenüberleitung abzumildern. Andere forderten, die Ungleichbehandlung zwischen Rentnern und Pensionären aufzuheben, da nach deren Auffassung die Rentner mehr Lasten zu tragen hätten. Hinzu kamen Beschwerden über die Besteuerung von Renten, die Anerkennung von Zeiten in der Rentenberechnung und Forderungen nach der Zahlung eines Inflationsausgleiches für Rentner und der Übernahme der Investitionszulage in der Pflege zur Entlastung der Pflegebedürftigen.

In drei Fällen hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen, weil es im Ergebnis der inhaltlichen Prüfung Anhaltspunkte gibt, das Anliegen auch auf Bundesebene zu prüfen. In einem Fall hatte der Petent gefordert, dass ein Bauunternehmen, das für den Bau der Bundesautobahn A 20 öffentliche Aufträge erhalten hatte, für Schäden haftbar gemacht und nicht, wie im konkreten Fall, erneut mit Baumaßnahmen beauftragt wird.

Der Petitionsausschuss hatte im Ergebnis seiner Prüfung zwar festgestellt, dass das vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr in Auftrag gegebene Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis gekommen ist, dass unterschiedliche Sachverhalte in der Summe zum Versagen der Dammkonstruktion der A 20 geführt haben und daher ein Schadensersatzanspruch gegen ein der am Bau beteiligten Unternehmen nicht ableitbar ist. Der Bund, der seit 2021 die Zuständigkeit für Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung aller deutschen Autobahnen übernommen hat, hatte dementsprechend keine Schadensersatzforderungen geltend gemacht. Der Petitionsausschuss sah dies jedoch angesichts der hohen Kosten, die zulasten der Steuerzahler gehen, kritisch und erachtete es als zielführend zu prüfen, wie im konkreten Fall weiter vorgegangen werden kann und welche Maßnahmen getroffen werden können, um zukünftig in gleich gelagerten Schadensfällen eine gerechtere Lastenverteilung bzw. eine finanzielle Beteiligung der Schadensverursacher zu erreichen. Der Petitionsausschuss hat deshalb im Ergebnis seiner Prüfung beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, die Petition sowohl der Landesregierung als auch dem Deutschen Bundestag zu überweisen.

In einem anderen Fall hatten die Petenten das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz kritisiert und dessen Änderung gefordert, um eine finanzielle Unterstützung während des Praktikums zum Abschluss der Ausbildung zum Staatlich anerkannten Erzieher zu erhalten. Das Ministerium hatte die Probleme der Aufstiegsfortbildungsförderung und Lösungsmöglichkeiten mit ihren Vor- und Nachteilen im Laufe des

Petitionsverfahrens ausführlich dargestellt. Nach Ansicht des Landes besteht die grundlegende Lösung darin, erforderliche vorgeschriebene Praxiszeiten wie die in der Erzieherausbildung auch in die AFBG-Förderung aufzunehmen oder zumindest die geforderte Fortbildungsdichte zu überdenken bzw. für Fachschulen zu streichen. Auf diese Weise wäre eine durchgängige Förderung der Erzieherausbildung möglich. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss dem Landtag empfohlen, die Petition dem Deutschen Bundestag zuzuleiten, in dessen Zuständigkeit das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz liegt.

Mit der dritten Petition hatte der Petent vom Land die Einrichtung eines Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR begehrt. Der Petitionsausschuss hat im Ergebnis seiner Prüfung festgestellt, dass der Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und FDP zwar die Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds vorsieht, das Gesetzgebungsverfahren zur Einrichtung eines solchen Fonds aber stagniert und es nicht absehbar ist, wann dieser eingerichtet wird. In Anbetracht des Alters der Betroffenen und deren sozialer Lage wurden in den anderen ostdeutschen Ländern bereits entsprechende überbrückende Fonds eingerichtet. Der Petitionsausschuss hat die Auffassung vertreten, dass auch das Land Mecklenburg-Vorpommern nicht auf eine bundeseinheitliche Lösung warten, sondern die Erfahrungen der anderen Bundesländer nutzen und ebenfalls für den Übergangszeitraum bis zur Errichtung eines bundesweiten Fonds einen Härtefallfonds einrichten sollte. Außerdem sollte der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages gebeten werden, sich dafür einzusetzen, dass der Prozess zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR beschleunigt wird. Der Petitionsausschuss hat deshalb dem Landtag empfohlen, die Petition an die Landesregierung zur Erwägung und an die Fraktionen zu überweisen sowie dem Deutschen Bundestag zuzuleiten.

Der Landtag hat im Jahr 2023 zudem neun Petitionen (2022: 13 Petitionen), die ihm auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet worden sind, abschließend behandelt. Gegenstand dieser Eingaben sind u. a.

- die Forderung, das Recht auf Freilauf der Hauskatze einzuschränken, um den Rückgang von Vögeln und Reptilien zu bremsen,
- die Kritik an der Entwicklung im schienengebundenen öffentlichen Personenverkehr, die u. a. zu komplizierter Tarifgestaltung und verschlechterten überregionalen Angeboten führe,
- die Forderung nach einem Corona-Bonus für in der Behindertenpflege tätige Pflegekräfte,
- die Forderung, sogenannte Eltern-Kind-Parkplätze in die Straßenverkehrsordnung aufzunehmen und bei unberechtigter Nutzung ein Bußgeld zu verhängen (die Petition wurde an die Landesvolksvertretungen überwiesen, soweit es darum geht, dass es Kommunen gestattet wird, gesonderte Familienparkplätze auszuweisen),
- die Kritik daran, dass die Pflegekassen nicht flexibel reagieren können, soweit Leistungen wie die Tagespflege für Kinder mit Behinderungen mangels Anbieter nicht abgerufen werden können (die Petition wurde insoweit an die Landesvolksvertretungen abgegeben, als die Länder für die Vorhaltung der pflegerischen Versorgungsstruktur zuständig sind),

- die Forderung, Maßnahmen gegen die Monetarisierung im Krankenhauswesen zu ergreifen und eine wirksame Kontrolle der Übernahmen von privaten Kapitalgesellschaften, die mit dem Verlust der ärztlichen Unabhängigkeit einhergehen, zu installieren,
- die Forderung, dass Kleinunternehmer wie Gastronomen und Friseure Corona-Soforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlusts nicht mehr zurückzahlen müssen,
- die Forderung, die Bekämpfung des Rechtsextremismus zu verbessern und zu pr
  üfen, inwieweit hier gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, und
- die Forderung, das Urheberrecht an Schulbüchern zeitweise einzuschränken, um während pandemiebedingter Schulschließungen ein Distanzlernen zu ermöglichen.

## 2. Anliegen der Bürgerinnen und Bürger

Im folgenden Kapitel werden ausgewählte Anliegen der Bürgerinnen und Bürger und die hierzu durchgeführten Aktivitäten des Petitionsausschusses beispielhaft dargestellt.

## 2.1 Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung

### 2.1.1 Eingeschränkter Zugang zu Behörden



Der Petitionsausschuss kritisierte die Zugangsbeschränkungen, die in einigen Behörden des Landes auch nach Ende der Corona-Pandemie weiterhin galten. Foto: Gabi Eder/pixelio.de

Im Dezember 2021 beantragte der Petent den gesetzlich vorgeschriebenen Umtausch seines Führerscheins und erschien – gut drei Monate später – Ende März 2022 zum vereinbarten Termin. Allerdings wurde ihm der Zutritt verwehrt, da er kein Corona-Zertifikat vorlegen konnte. Der Petent, der als Zahnarzt tätig ist, führte vor Ort einen Schnelltest durch, der von der Führerscheinstelle jedoch nicht akzeptiert wurde. Der Termin verfiel damit. Einen neuen Termin konnte der Petent nicht gleich vor Ort vereinbaren; er sollte vielmehr die Online-Terminvergabe nutzen.

Diese ergab, dass die Behörde bis Ende Juli 2022 ausgebucht war. Die gesetzlich vorgeschriebene Umtauschfrist lief jedoch am 19. Juli 2022 aus, sodass er seiner Verpflichtung zum Umtausch nicht fristgerecht nachkommen konnte. Der Petent wandte sich daraufhin mit seinem Ärger an den Petitionsausschuss.

Zu der Beschwerde, dass der selbst durchgeführte Schnelltest des Petenten nicht anerkannt wurde, verwies das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung in seiner Stellungnahme auf die damals geltende Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern, in der die als Nachweis anerkannten Tests aufgelistet waren. Ein selbst durchgeführter Schnelltest entsprach nicht den Vorgaben. Ein Rechtsvorstoß war insoweit nicht erkennbar.

Da den Ausschussmitgliedern zwischenzeitlich weitere Beschwerden über die Zugänglichkeit von Behörden und die Terminvergabe bekannt geworden und auch beim Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern hierzu mehrfach Eingaben eingegangen waren, nahm der Ausschuss die Petition zum Anlass, dieser offensichtlich grundsätzlichen Problematik weiter nachzugehen. Er führte deshalb Ende November 2022 gemeinsam mit dem Bürgerbeauftragten eine Beratung mit Vertretern der Landesregierung, des kritisierten Landkreises sowie des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e. V. durch.

Der Ausschuss kam im Ergebnis der Beratung zu der Einschätzung, dass die Beschwerde des Petenten über die Zugangsbeschränkungen keinen Einzelfall darstellt und auch noch nach dem Abklingen der Pandemie zutreffend ist. So war der Zugang in vielen Landkreisen und Ämtern bzw. amtsfreien Städten zu dem Zeitpunkt nach wie vor nur eingeschränkt nach vorheriger Terminvergabe möglich, wobei vielfach die langen Vorlaufzeiten für einen Termin ebenso kritisiert wurden wie Funktionsstörungen bei der Online-Vergabe oder überlastete Telefonleitungen. Der Ausschuss führte diesbezüglich an, dass es vor der Corona-Pandemie allen Bürgerinnen und Bürgern möglich war, ohne vorherigen Termin die Behörden zu betreten und in der Regel noch am selben Tag – wenngleich mit einer gewissen Wartezeit – einen Termin zu erhalten.

Vor diesem Hintergrund fasste der Ausschuss den Beschluss, von den sechs Landkreisen und zwei kreisfreien Städten des Landes sowie von sieben ausgewählten Ämtern und Kommunen Informationen über die Zugänglichkeit der Führerscheinstellen und weiterer Fachdienste mit Publikumsverkehr für die Zeit vor und nach der Corona-Pandemie einzuholen. In Auswertung der umfangreichen Antworten, die sehr unterschiedliche Ergebnisse ergab, wandte sich der Ausschuss schließlich nochmals an die Landkreise und kreisfreien Städte, um diese dafür zu sensibilisieren, die Problematik ernst zu nehmen und dafür Sorge zu tragen, dass die Öffnungszeiten in den Bereichen der Ämter und Kreisverwaltungen mit Publikumsverkehr bürgerfreundlich ausgestaltet werden und eine Terminvergabe sowohl online als auch telefonisch gewährleistet ist.

Im konkreten Fall führte der Vorsitzende des Petitionsausschusses im Oktober 2023 ein Gespräch mit Vertretern des Landkreises und des Büros des Bürgerbeauftragten. Der Landkreis legte im Laufe der Diskussion ausführlich dar, welche Maßnahmen die Kreisverwaltung ergriffen hat, um die Antragsflut beim Umtausch der Führerscheine bewältigen und den Zugang zur Führerscheinstelle für alle Bürgerinnen und Bürger sicherstellen zu können. Nach Einschätzung des Landkreises konnten mit der Umsetzung der Maßnahmen seit Februar 2023 Verbesserungen erreicht werden. So könne nun innerhalb von zwei Wochen ein Termin vergeben werden. Der Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten bestätigte, dass auch dort die Beschwerden über die Führerscheinstelle deutlich zurückgegangen seien. Der Vorsitzende des Petitionsausschusses dankte den Mitarbeitern des Landkreises ausdrücklich für ihr Engagement bei der Lösung der Problematik.

Da auch dem eigentlichen Begehr des Petenten, der Führerscheinumtausch, zwischenzeitlich entsprochen worden war, beschloss der Petitionsausschuss sodann, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 an.

#### 2.1.2 Verhinderung einer Abschiebung nach Armenien

Mit dieser Petition setzte sich bereits im September 2021 ein Apotheker für den Verbleib einer Mitarbeiterin ein, die zusammen mit ihrer Schwester in ihr Heimatland Armenien abgeschoben werden sollte. Der Petent beschäftigte die armenische Staatsbürgerin in seiner Apotheke. Sie habe sich in kurzer Zeit bestens in die Aufgaben des Apothekenbetriebs eingearbeitet, ihre Kenntnisse der deutschen Sprache seien in Sprache und Schrift vorbildlich, so der Petent. Im Falle der Abschiebung sei seine Mitarbeiterin aufgrund des Fachkräftemangels nur schwer zu ersetzen.

Im Jahr 2023 erreichte den Petitionsausschuss hierzu eine weitere Petition, für die zuvor auf einer privaten Petitionsplattform mehr als 68 000 Unterschriften gesammelt worden waren.



Der Petitionsausschuss setzte sich dafür ein, dass die zwei Frauen aus Armenien in Deutschland bleiben können. Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

Aufgrund der Eilbedürftigkeit wegen der drohenden Abschiebung ersuchte der Petitionsausschuss das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung um kurzfristige Stellungnahme. Das Ministerium wies darauf hin, dass die Ausweisungsverfügung rechtmäßig sei. Die Mitarbeiterin sei nach der endgültigen Ablehnung ihres Asylantrages auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise hingewiesen worden. Nach der freiwilligen Ausreise könnte sie sich in Armenien um ein Visum zur Einreise als Fachkraft mit Berufsausbildung (§ 18 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG) bemühen. Die Bearbeitung obliege aber der Botschaft und sei seitens des Ministeriums nicht zu beeinflussen. Deshalb könne auch keine Prognose über die Erfolgsaussichten abgegeben werden. In jedem Fall sei eine freiwillige Ausreise zu empfehlen, da eine Abschiebung ein Einreiseund Aufenthaltsverbot für sieben Jahre nach sich

ziehen würde. Ihrer Ausreiseverpflichtung sei die Frau nicht nachgekommen und ihr Aufenthaltsort sei der Ausländerbehörde nicht bekannt. Deswegen werde an der beabsichtigten Abschiebung festgehalten.

Der Petitionsausschuss fragte daraufhin an, ob bereits die rechtlichen Voraussetzungen für ein Härtefallersuchen vorliegen. Die Mitarbeiterin des Petenten hatte sich jedoch bereits selbst an die Härtefallkommission gewandt. Hier lag aber ein Ausschlussgrund nach § 5 Nummer 4 der Härtefallkommissionslandesverordnung (HFKLVO M-V) vor. Danach ist ein Verfahren wegen Unzulässigkeit ausgeschlossen, wenn der Aufenthaltsort des Antragstellers unbekannt ist und dieser zur Fahndung/Festnahme ausgeschrieben ist. Dies traf hier zu. Zudem ist ein Härtefallverfahren unzulässig für Ausländer, für die ein Vorschlag nach § 4 HFKLVO M-V trotz länger bestehender Ausreisepflicht erst eingebracht wird, wenn der Rückführungstermin bereits feststeht. Die Mitarbeiterin des Petenten sei laut Ministerium bereits zur Abschiebung angemeldet und überdies bestehe eine Ausreiseverpflichtung. Auch ein Aufenthaltsstatus als Fachkraft mit Berufsausbildung sei nicht zu erreichen, da die Petentin vor der Einreise nach Deutschland kein Visum beantragt habe. Um als Fachkraft in Deutschland arbeiten zu können, sei die Einreise mit einem Visum oder alternativ zumindest die Erteilung einer Duldung erforderlich. Beides habe bei der Einreise nicht vorgelegen. Eine Integration in den deutschen Arbeitsmarkt sei laut Ministerium unter diesen Voraussetzungen nicht möglich.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde das Anliegen des Petenten umfassend mit dem Ministerium, der zuständigen Ausländerbehörde sowie der Härtefallkommission erörtert. Der Ausschuss wies zum einen auf den vom Petenten dargestellten Fachkräftemangel im pharmazeutischen Bereich hin. Zum anderen reagierten die Ausschussmitglieder mit Unverständnis auf die Wiedereinreisebedingungen. Die Ausländerbehörde teilte mit, dass diese mittlerweile angepasst worden seien und den Betroffenen bei nachgewiesener freiwilliger Ausreise angeboten worden sei, das Einreiseund Aufenthaltsverbot auf ein Jahr zu verkürzen und im Falle einer Visumsbeantragung wohlwollend zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung von Visa vorliegen. Letztlich kamen die Schwestern der Ausweisungsverfügung nach und reisten freiwillig in ihr Heimatland zurück.

In einer abschließenden Beratung beschloss der Petitionsausschuss daraufhin, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, damit das Anliegen noch einmal überprüft und eine Lösung im Sinne des Petenten gefunden wird. Denn die Schwestern waren aufgrund ihrer exzellenten Sprachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen sehr gut integriert und in der Lage, ihren Lebensunterhalt selbst zu sichern.

Für den Fall, dass die Schwestern Visumsanträge auf Einreise sowie Anträge auf Verkürzung der bestehenden Einreisesperre stellen, bat der Petitionsausschuss die Landesregierung, sich für eine zügige Rückkehr nach Deutschland einzusetzen. In diesem Sinne wandte sich der Ausschuss darüber hinaus auch an die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration.

Der Landtag schloss sich der Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 an.

#### 2.1.3 Nutzungsuntersagung für eine Ferienwohnung auf der Insel Rügen

Der Petent kaufte sich im Jahr 2010 in einem Ostseebad auf Rügen eine 2-Raum-Wohnung in einem Haus mit sechs Wohneinheiten. Im Jahr 2012 wurde im Dachgeschoss desselben Gebäudes eine Wohnung frei. Diese erwarb der Petent, um dort eine Ferienwohnung zur Vermietung einzurichten. Die anderen Eigentümer und die Wohnungsverwaltung erteilten hierzu ihre Zustimmung. Der Petent ließ die Wohnung bei der Kurverwaltung, die zu diesem Zeitpunkt noch Bestandteil der Gemeindeverwaltung war, ordnungsgemäß als Ferienwohnung registrieren. Er erhielt eine Steuernummer und eine Betriebsnummer, über die er über zehn Jahre alle Abgaben ordnungsgemäß beglich.

Eine Genehmigung zur Nutzungsänderung einer Wohnung in eine Ferienwohnung war zum Zeitpunkt des Kaufs im Jahr 2012 nicht erforderlich, da die Nutzungsänderung nicht von Baumaßnahmen begleitet wurde. Nach zehn Jahren teilte das Landratsamt Vorpommern-Rügen dem Petenten jedoch mit, dass er eine Ferienwohnung ohne Baugenehmigung betreibe. Nach einer bauaufsichtlichen Überprüfung erging eine Ordnungsverfügung zur Einstellung der laut Landkreis rechtswidrigen Nutzung der Wohnung als Ferienwohnung. Er beantragte daraufhin Ende April 2022 die Nutzungsänderung der Wohnung in eine Ferienwohnung. Dieser Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass die prägende Umgebungsbebauung im Sinne des § 34 des Baugesetzbuches (BauGB) einem faktischen Wohngebiet nach § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) entspreche.

Nach § 13a Satz 1 BauNVO gehören Ferienwohnungen, die sich baulich der in dem Gebäude vorherrschenden Hauptnutzung (Wohnen) unterordnen, zu den Betrieben des Beherbergungsbetriebes nach § 4 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO und seien laut der Baubehörde nur ausnahmsweise zulässig. Dem Bauantrag liege zudem kein schriftlicher und begründeter Antrag auf Ausnahme im Sinne des § 31 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 67 Absatz 2 LBauO M-V vor. Der Petent wandte sich daraufhin an den Petitionsausschuss.

In seiner Stellungnahme stellte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung zunächst dar, dass sich die Rechtslage zur Frage, wie Ferienwohnungen bauplanungsrechtlich zu beurteilen sind, durch die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Greifswald geändert habe. Im Jahr 2007 habe das OVG entschieden, dass Ferienwohnungen und Dauerwohnungen bauplanungsrechtlich eigenständige Nutzungsarten seien. Es sei aber – laut dem Ministerium – zunächst offengeblieben, ob Ferienwohnungen in Allgemeinen und Reinen Wohngebieten als "kleine Beherbergungsbetriebe" zulässig sein könnten. Mit Urteil vom 20. Dezember 2012 stellte das Verwaltungsgericht Schwerin, bestätigt am 19. Februar 2014 durch das OVG Greifswald, aber klar, dass Ferienwohnungen auch nicht unter den Begriff des "Beherbergungsbetriebes" subsumiert werden könnten

Dies habe zur Folge, dass Ferienwohnungen weder als "Wohnung" noch als "Beherbergungsbetrieb" in Wohngebieten zulässig wären. Ob die Ferienwohnung bei der Gemeinde angemeldet gewesen sei oder für sie eine Abgabe gezahlt werde, sei dabei irrelevant. Es komme nur auf die bauplanungsrechtliche Legalität an. Der Petent verfüge für die Ferienwohnnutzung bisher nicht über die erforderliche Baugenehmigung.

Das Ministerium führte weiter aus, dass der Bauantrag zudem mit Blick auf das versagte gemeindliche Einvernehmen abgelehnt worden sei. Die Gemeinde habe die Auffassung vertreten, das Vorhaben solle in einem faktischen Allgemeinen Wohngebiet errichtet werden. Ferienwohnungen seien dort nur ausnahmsweise zulässig. Die Zulassung des Bauvorhabens würde eine Vorbildwirkung entfalten; andere vergleichbare Vorhaben könnten dann nicht verhindert werden, sodass der Gebietscharakter kippen würde. Im Ergebnis der fachaufsichtlichen Prüfung äußerte das Ministerium jedoch Zweifel an der Einschätzung der Gemeinde, da sich in der unmittelbaren Umgebung der Wohnung des Petenten, insbesondere in den angrenzenden Straßen, nach den im Internet zu findenden Informationen eine umfangreiche touristische Nutzung mit Ferienwohnungen und Hotels hefinde

Das Ministerium bat deshalb die untere Bauaufsichtsbehörde, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens die Beurteilung der Umgebung als Allgemeines Wohngebiet kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, ob der Gebietscharakter hier nicht bereits gekippt ist. In der Folge teilte die untere Bau-



Mit Hilfe des Petitionsausschusses kann der Petent nunmehr die erworbene Wohnung als Ferienwohnung vermieten. Foto: Lizzy Tewordt/pixelio.de

aufsichtsbehörde mit, dass sie beabsichtige, die vom Petenten beantragte Baugenehmigung zur Nutzungsänderung zu erteilen. Voraussetzung hierfür sei die Vorlage von Bauunterlagen, die wegen der Ablehnung seinerzeit nicht verlangt worden waren, um dem Petenten keine unnötigen Kosten aufzubürden. Nachdem der Petent die erforderlichen Bauunterlagen eingereicht hatte, wurde ihm im April 2023 schließlich die Baugenehmigung für die Umnutzung der Wohnung erteilt. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen worden ist. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 zu

# 2.2 Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

#### 2.2.1 Vollzugs- und Eingliederungsplan nicht fristgerecht erstellt

Gemäß § 8 Absatz 1 des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StVollzG M-V) hat die Justizvollzugsanstalt für jeden Strafgefangenen einen Vollzugs- und Eingliederungsplan zu erstellen, und zwar gemäß Absatz 2 der genannten Vorschrift regelmäßig innerhalb von acht Wochen nach Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt. Diese Frist war in der vorliegenden Petition seit Langem verstrichen. So wurde der Petent am 7. Juli 2021 in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgenommen. Als nach über vier Monaten immer noch kein Vollzugs- und Eingliederungsplan erstellt worden war, wandte sich der Petent zunächst an das zuständige Landgericht. Das Gericht stellte zwar heraus, dass die im Strafvollzugsgesetz enthaltene Frist nicht verpflichtend ist, aber nur bei Vorliegen vertretbarer Gründe davon abgewichen werden kann. Ein vertretbarer Grund wurde seitens der Justizvollzugsanstalt nicht genannt, sodass mit Beschluss vom 31. Januar 2022 die Justizvollzugsanstalt verpflichtet wurde, unverzüglich einen Vollzugs- und Eingliederungsplan für den Petenten zu erstellen. Als dann weitere vier Monate vergingen und mit dem Petenten weiterhin kein Vollzugs- und Eingliederungsplan erörtert wurde, bat er den Petitionsausschuss um Hilfe

Der Petitionsausschuss leitete das Anliegen des Petenten an das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz weiter. Das Ministerium teilte daraufhin mit, dass bei der Erstellung



Der Petent musste lange auf seinen Vollzugs- und Eingliederungsplan warten. Foto: Peter Reinäcker/pixelio.de

der Vollzugs- und Eingliederungspläne die im Strafvollzugsgesetz vorgegebene Frist berücksichtigt werde. Hierbei sei aber auch zu beachten, dass gemäß § 7 StVollzG M-V zur Vorbereitung der Vollzugs- und Eingliederungsplanung ein Diagnoseverfahren durchzuführen sei, in dem die Persönlichkeit des Gefangenen, die Ursachen sowie Umstände seiner Straftaten untersucht und darauf aufbauend die individuellen Vollzugsziele hergeleitet würden. Aufgrund des Strafmaßes, der hohen Anzahl an Vorstrafen und der Deliktart sei im Falle des Petenten aber eine umfangreiche Aktenanalyse erforderlich gewesen, die auch eine detaillierte Sichtung der Ermittlungsakten beinhaltet habe. Im Anschluss daran seien zur Erhebung eines psychologischen Befundes ausführliche Gespräche mit dem Petenten geführt worden, in denen es beim Petenten zudem an der nötigen

Kooperationsbereitschaft gefehlt habe. Dies habe zu weiteren Verzögerungen bei der Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplanes geführt. Der endgültige Vollzugsplan sei dem Petenten dann aber in der Vollzugsplankonferenz am 21. Juni 2022 eröffnet und mit ihm umfassend erörtert worden. Dennoch sei die Justizvollzugsanstalt gebeten worden, den Fall des Petenten auszuwerten, um derartige Verzögerungen bei der Vollzugsplanerstellung künftig zu vermeiden.

In Anbetracht dessen beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Dieser Beschlussempfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 zu.

#### **Finanzministerium** 2.3

#### 2.3.1 Schwierigkeiten beim Einreichen der Grundsteuererklärung

Das Bundesverfassungsgericht hatte das System der grundsteuerlichen Bewertung im Jahr 2018 für verfassungswidrig erklärt. Nach Auffassung des Gerichtes entsprach die auf der Grundlage von jahrzehntealten Einheitswerten errechnete Grundsteuer vielfach nicht mehr den tatsächlichen Grundstückswerten. Diese Entscheidung hatte zur Folge, dass alle Grundstücke in der Bundesrepublik neu bewertet werden mussten. Die Eigentümer wurden verpflichtet, von Juli bis Oktober 2022 (verlängert bis einschließlich Januar 2023) eine Grundsteuererklärung abzugeben. Die Erklärungen sollten ausschließlich elektronisch beim Finanzamt eingereicht werden. Diese Forderung bereitete zahlreichen Grundstückseigentümern Probleme. So erreichten auch den Petitionsausschuss hierzu Beschwerden.

Ein Petent kritisierte die geforderte elektronische Übermittlung, weil er das Dienstleistungsportal der Finanzverwaltung ELSTER aus Datensicherheitsgründen nicht nutze und auch nicht nutzen wolle. Er sehe sich durch den Gesetzgeber gezwungen, ein potenziell unsicheres Verfahren zu nut-

Finanzamt

Betroffene wandten sich an den Petitionsausschuss, weil sie Probleme bei der Abgabe ihrer Grundsteuererklärung an das Finanzamt hatten.

Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

zen. Das Finanzministerium weigere sich, ihm die Formulare in Papierform zuzusenden.

In seiner Stellungnahme, die der Petitionsausschuss angefordert hatte, verwies das Finanzministerium darauf, dass sich der Gesetzgeber bewusst für den Grundsatz einer elektronischen Abgabe entschieden habe, um das Verfahren deutlich zu beschleunigen und somit den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Zeitrahmen einzuhalten. Dem Umstand. dass nicht von allen Bürgern erwartet werden kann, eine Erklärung elektronisch zu übermitteln, habe der Gesetzgeber durch eine Härtefallregelung Rechnung getragen.

Eine unzumutbare Härte liege insbesondere dann vor, wenn dem Erklärungspflichtigen die elektronische Übermittlung aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen unzumutbar ist. Dies wäre z. B. der Fall, wenn der Steuerpflichtige keinen Computer zur Verfügung hat oder über keinen Internetzugang verfügt. Das Finanzministerium kam zu der Einschätzung, dass die vom Petenten geäußerten Bedenken gegenüber der Datensicherheit keine unzumutbare Härte im Sinne der Vorschrift darstellen. Bei dem ELSTER-Verfahren handele es sich um ein vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nach ISO 27001 zertifiziertes Verfahren. Sollte der Petent dennoch Zweifel haben, könne er auch Grundsteuerprogramme kommerzieller Softwarehersteller nutzen.

Der Petitionsausschuss schloss sich der Auffassung des Finanzministeriums an und empfahl dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten nicht entsprochen werden kann. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 22. März 2023 zu.

In einer weiteren Petition schilderte ein Ehepaar ihre Mühe mit dem Vordruck. Die Abfragen und Erklärungen seien unverständlich. Zudem hätten sich Fragen zu ihren Grundstücken aufgrund eines Bodenneuordnungsverfahrens ergeben. Telefonische Anfragen beim Finanzamt seien bislang erfolglos geblieben. Aufgrund vieler Unklarheiten sah sich das Ehepaar nicht in der Lage, die Grundsteuererklärung ohne Hilfe auszufüllen.

Das Finanzministerium brachte sein Verständnis über die Verärgerung der Petenten zum Ausdruck, gab jedoch zu bedenken, dass die Zahl der Anrufe aufgrund der Fristvorgabe aktuell sehr hoch sei. Alternativ verwies das Finanzministerium auf die Möglichkeit, ein Kontaktformular mit Rückrufoption auf der Internetseite www.steuerportal-mv.de zu nutzen. Das Finanzamt Stralsund habe sich zudem bereit erklärt, die Petenten im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, d. h. ohne steuerliche Beratung, zu unterstützen. Die Petenten bedankten sich daraufhin beim Petitionsausschuss. Sie hätten nun mithilfe einer kompetenten Mitarbeiterin des Finanzamtes Stralsund die Fragebögen zur Feststellung des Grundsteuerwertes ausfüllen können.

Der Petitionsausschuss empfahl daraufhin dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petenten entsprochen wurde. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 14. Juni 2023.

#### 2.3.2 Umgestaltung der ehemaligen Parkplatzfläche hinter der Staatskanzlei

Als die Staatskanzlei vor einigen Jahren saniert wurde, kündigte das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Schwerin (SBL) in einer Pressemitteilung an, dass die Parkplatzfläche hinter der Staatskanzlei nach Abschluss der Sanierungsarbeiten als begrünte Rasenfläche neu gestaltet werden soll. Der Petent fand diesen Vorschlag gut und wunderte sich, als er nun in der Tageszeitung lesen musste, dass eine Begrünung nicht mehr vorgesehen sei und einer Oberflächengestaltung mit Granit der Vorzug gegeben werde. Der Petent argumentierte, dass sich in der heutigen Zeit alle Menschen über begrünte Flächen freuen würden. Eine Rasenbegrünung habe den Vorteil der Staubbindung und Reduzierung des Verkehrslärms und kühle die Umgebung in heißen Sommermonaten merklich ab. Die von den Planern vorgesehene Oberflächengestaltung mit einer wassergebundenen Decke auf einer leicht ansteigenden Fläche sei sehr erosionsanfällig und infolge der häufiger auftretenden Starkregenfälle seien schon heute kostenaufwendige Reparaturen vorhersehbar.



Mit der Frage, ob diese Fläche vor der Staatskanzlei begrünt werden kann, befasste sich der Petitionsausschuss. Foto: Landtag M-V

Auch die auf dem Platz vorgesehene Plastik aus Weißbeton "Reigen" würde nach seiner Auffassung durch das Grün des Rasens besonders hervorgehoben. Der Petent bat daher die Ministerpräsidentin und im Rahmen seiner Petition die zuständigen Stellen, die vorgesehene Platzgestaltung zu überdenken und eine klimafreundlichere Oberflächengestaltung vorzunehmen.

Das hierfür zuständige Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss mit, dass eine abschließende Entscheidung zur Ausgestaltung des Platzbelages als wassergebundene Decke oder als Rasenfläche noch nicht vorliege. Die Anregungen des Petenten würden aus denkmalrechtlicher, künstlerischer und bautechnischer Sicht überprüft. Auch die Staatskanzlei favorisiere, die Platzfläche weitestgehend als Rasenfläche auszuführen. Um das geplante Kunstwerk barrierefrei erlebbar zu machen, solle von der Rampe aus, über die man die erhöhte Platzfläche erreicht, ein Weg als wassergebundene Decke zum Kunstwerk führen. Für die geänderte Planung sei erneut eine denkmalrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern (LAKD) einzuholen, da die bisherige Zustimmung nur eine Platzoberfläche als wassergebundene Wegedecke aus natürlichem wasserdurchlässigen Sand-Splitt-Gemisch vorgesehen habe.

Das LAKD versagte hierzu jedoch seine Zustimmung. Auf Nachfrage des Petitionsausschusses, der die ablehnende Entscheidung – auch im Hinblick auf eine den Herausforderungen der Zeit angemessene ökologische Stadtgestaltung – mit Unverständnis aufgenommen hatte, teilte das LAKD mit, dass die ehemalige Parkplatzfläche als gestalterische Ergänzung zur Platzanlage "Alter Garten" betrachtet werde, der sich durch eine großzügige und damit auch sehr ruhige Gesamtgestaltung auszeichne. Diesem Prinzip solle nun auch die Neugestaltung der Parkplatzfläche folgen.

Im Ergebnis einer erneuten Abstimmung mit dem SBL sowie dem LAKD wurde sodann entschieden, die Platzoberfläche mit einer wassergebundenen Wegedecke in der Farbigkeit des Alten Gartens/der Siegessäule zu versehen und den rollstuhlgerechten Weg von der Rampe zum Kunstwerk "Reigen" in geschnittenem Granit auszuführen. Zusätzlich sollen zur weiteren gestalterischen Aufwertung des Platzes an den drei Platzecken saisonal mobile Pflanzkübel mit wechselnder und gegebenenfalls thematisch belegter Bepflanzung angeordnet werden. Das Finanzministerium teilte mit, dass das SBL nunmehr die erforderlichen Planungsunterlagen erarbeiten werde. Angaben zum voraussichtlichen Ausführungszeitraum der Baumaßnahme seien noch nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 zu.

# 2.4 Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit

## 2.4.1 Verlässliche Bahnverbindungen

Im Mai 2022 beschloss der Deutsche Bundestag die Einführung des 9-Euro-Tickets, um die Auswirkungen des Ukraine-Krieges mit stark gestiegenen Kosten für Strom, Lebensmittel, Heizung und Mobilität abzufedern und einen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) und zur Einsparung von Kraftstoffen zu schaffen. Mit diesem Ticket konnte der ÖPNV in den Monaten Juni bis August 2022 für einen Preis von monatlich 9 Euro genutzt werden.

Dieses Angebot führte erwartungsgemäß zu einer stark erhöhten Nutzung der Regionalbahnen. Gleichzeitig stand, bedingt durch die Nachwirkungen der Corona-Pandemie und die beginnende Urlaubs- und Ferienzeit, nicht mehr ausreichend Personal zur Verfügung, was u. a. zu Zugausfällen führte.

Eine Petentin, die täglich auf den Zug angewiesen ist, um zur Arbeit zu kommen, kritisierte Anfang September 2022, dass die Regionalzüge auf der Linie Wismar – Ludwigslust (RB 17) seit mehr als vier Wochen nur noch eingeschränkt verkehren. Der für sie weiterhin unverändert geltende Preis



Die Petentin kritisierte die zunehmenden Zugausfälle und forderte, dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Foto: Landtag M-V

für die Monatskarte von 243,70 Euro entspreche keineswegs mehr der Qualität, die sie bekomme, so die Petentin. Ihres Erachtens drohe eine Verstetigung der Zugausfälle, um den Personalmangel zu kompensieren. Damit stehe der Regionalverkehr als Alternative zum Individualverkehr auf dem Spiel. Sie forderte deshalb, dieser Entwicklung entgegenzuwirken und einen verlässlichen regelmäßigen Schienenregionalverkehr zu erhalten bzw. auszubauen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bestätigte in seiner Stellungnahme die Kritik der Petentin. So habe die im Auftrag des Landes tätige Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern GmbH (VMV) festgestellt, dass ab Mitte Juni 2022 Zugausfälle auf verschiedenen Linien der DB Regio stetig zugenommen hätten. Grund sei, dass die DB Regio nicht mehr ausreichend Personal bereitstellen könne, um landesweit alle Leistungen abzudecken. Um für die Fahrgäste eine bessere Planbarkeit zu erreichen, sei in Abstimmung zwischen der DB Regio und der VMV ein Ausfallkonzept entwickelt worden. Dieses Konzept enthalte planmäßig Ausfälle auf verschiedenen Strecken, um die Personalbedarfe auf besonders belasteten Linien wie der Strecke Rostock – Hamburg abzusichern. Auf der Grundlage dieses Konzeptes sei die RB 17 ab dem 17. Juli 2022 planmäßig deutlich reduziert worden. Das Ausfallkonzept habe wider Erwarten auch nach dem Ende der Sommerferien zweimal zum Bedauern des Landes verlängert werden müssen. Schließlich habe die VMV in Abstimmung mit der DB Regio erreicht, dass die RB 17 nach einer Übergangsphase mit einer punktuellen Ergänzung durch Schienenersatzverkehr ab dem 17. September 2022 wieder zum Normalbetrieb zurückgekehrt sei. Im Ergebnis prüfe die VMV jedoch, ob es Anzeichen für einen systematischen Personalmangel bei der DB Regio AG gebe. Das begrüßte der Petitionsausschuss, zumal zu diesem Zeitpunkt über das Deutschland-Ticket diskutiert wurde, das schließlich zum 1. Mai 2023 eingeführt wurde. Damit war wiederum mit einer erhöhten Nachfrage im ÖPNV zu rechnen, sodass eine solche Prüfung dringend angezeigt war, um zukünftig Ausfälle wie im Jahr 2022 zu vermeiden. Der Petitionsausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen des Landtages zu überweisen. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 20. September 2023 zu.

#### 2.4.2 Pfusch am Bau auf Kosten des Staates?

Die A 20 sorgte immer mal wieder für Aufregung. Erst Brüllbeton und dann Asphaltblasen auf dem Teilstück zwischen Schönberg und der schleswig-holsteinischen Grenze und schließlich Absackungen auf der Fahrbahn bei Tribsees. Hier hatte die Brückenkonstruktion über das Moorgebiet nicht der Last standgehalten, sodass die Fahrbahn zerbrach und der Autobahnabschnitt im Oktober 2017 voll gesperrt werden musste. Ein gutes Jahr später wurde der Verkehr über eine Behelfsbrücke wieder eingeschränkt aufgenommen, bis der Abschnitt der A 20 nach insgesamt fast fünf Jahren im Juni 2023 wieder vollständig für den Verkehr freigegeben werden konnte.



Der Petent kritisierte das Vorgehen der Landesregierung bei der Instandsetzung der abgesackten Autobahn bei Tribsees. Foto: Energieministerium M-V 2018

Solche Schäden sorgen für zusätzliche Kosten in Millionenhöhe. Doch wer kommt für diese Kosten auf? Gehen diese allein zulasten des Steuerzahlers? Diese Fragen stellte sich auch ein Petent. Er kritisierte, dass das Bauunternehmen, das für das Desaster bei Tribsees verantwortlich sei, nicht zur Rechenschaft gezogen werde, sondern vielmehr mit der Wiederherstellung des Abschnitts beauftragt worden sei und damit erneut Steuergelder einstreiche.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit berichtete in seiner Stellungnahme, dass das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Jahr 2018 ein Gutachten in Auftrag gegeben habe, um die Schadensursache zu ermitteln. Dieses Gutachten sei dem Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit im Mai 2022 übersandt worden. Demnach handele es sich um eine Überlagerung von unterschiedlichen Sachverhalten, die in Summe zum Versagen der Dammkonstruktion geführt hätten. Daraus ableitend sei eine Verantwortung für den Schadensfall keinem der am Bau Beteiligten zuzuweisen, sodass es auch keine Grundlage gegeben habe, die bauausführende Firma vom Vergabeverfahren für die Instandsetzung der A 20 auszuschließen. Dies sei nur möglich, wenn hierfür eindeutige und nachweisbare Gründe vorliegen, wie beispielsweise fehlende Zuverlässigkeit.

Das Ministerium informierte weiter, dass die Zuständigkeit für alle Autobahnen in Deutschland seit dem Jahr 2021 beim Bund liege. Eine Nachfrage beim Bund ergab, dass er aufgrund des Gutachtens keine Schadensersatzforderungen geltend mache. Das Ministerium teilte darüber hinaus mit, dass der Bund die Kosten für die Wiederherstellung der A 20 trage, so auch die Kosten, die dem Land Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2021 entstanden seien.

Der Petitionsausschuss sah dies angesichts der hohen Kosten, die zulasten der Steuerzahler gehen, kritisch und erachtete es als zielführend zu prüfen, wie im konkreten Fall weiter vorgegangen werden kann

und welche Maßnahmen getroffen werden können, um zukünftig in gleichgelagerten Schadensfällen eine gerechtere Lastenverteilung bzw. eine finanzielle Beteiligung der Schadensverursacher zu erreichen.

Vor diesem Hintergrund empfahl er dem Landtag, die Petition an die Landesregierung zu überweisen und dem Deutschen Bundestag zuzuleiten. Dieser Empfehlung ist der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 gefolgt.

#### 2.4.3 Strukturwandel im ländlichen Raum



Ziel der Initiative "Neue Dorfmitte MV" ist es, die Nahversorgung im ländlichen Raum zu sichern oder wiederherzustellen. Foto: Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V Ein Mann, Jahrgang 1931, schrieb dem Landtag und schilderte die Veränderungen in seiner Gemeinde mit – früher wie heute – etwa 1 000 Einwohnern. Habe es früher jedoch mehrere Konsum-Verkaufsstellen, eine Fleischerei, einen Bäcker und die Post gegeben, existiere seit Beginn des Jahres 2022 nichts mehr von alldem. Er forderte die Politik auf, Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Zustand zu beseitigen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, teilte mit, dass die Situation in der Gemeinde bekannt sei. Es wies darauf hin, dass die Nahversorgung zwar zur Daseinsvorsorge gehöre, jedoch privatwirtschaftlich organisiert werde. Daher habe die Landesregierung auf die Ansiedlung von Einzelhan-

delsunternehmen keinen Einfluss. Sie unterstütze jedoch Betreiber von kleinen Nahversorgungseinrichtungen und mobilen Einkaufsläden, die neben der Daseinsvorsorge einen Treffpunkt bilden und damit eine dörfliche Leitkultur schaffen. Das Ministerium verwies auf die Landesinitiative "Neue Dorfmitte Mecklenburg-Vorpommern", mit der Initiativen vor Ort zur Sicherung oder Wiederherstellung von Dorfmittelpunkten gefördert werden. Neben finanziellen Hilfen würden die Ladenbetreiber über dieses Förderprogramm auch eine betriebswirtschaftliche Beratung zur Sicherung und Stabilisierung ihrer Läden erhalten. Bislang seien 50 Dorfläden und mobile Versorger mit rund 4,3 Millionen Euro gefördert worden, so das Ministerium. Ergänzend hierzu seien vielerorts im ländlichen Raum entsprechende Angebote auf privatwirtschaftlicher Initiative oder über Bürgerinitiativen entstanden. Parallel dazu würden kommunale und private Initiativen den Einkaufsbus oder Bringdienste, Wochenmärkte und Hofläden organisieren, denen ebenfalls eine große Bedeutung zukomme.

Die Ausführungen des Ministeriums nahm der Petent kritisch auf. Ihm sei unverständlich, dass eine Landesregierung die Profitgier der Lebensmittelkonzerne unterstütze und nicht in der Lage sei, etwas für eine niveauvolle Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln zu tun.

Der Petitionsausschuss vertrat hingegen die Auffassung, dass die Entwicklung des ländlichen Raumes bereits eine wesentliche Zielstellung des Landes ist. Dazu gehören nicht nur die Nahversorgung,

sondern auch der öffentliche Nahverkehr, die Bildung, das Gesundheitswesen und die Digitalisierung. Das Land hat dementsprechend verschiedene Maßnahmen ergriffen, um zu erreichen, dass wieder mehr Menschen dorthin ziehen und sich in der Folge auch Nahversorgungseinrichtungen dort ansiedeln. Diese sollten nach Ansicht des Petitionsausschusses ausgebaut werden, denn das ländlich geprägte Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Weite und Naturschönheit hat viel Potenzial, ein beliebter Wohnort zu sein. Dies setzt jedoch eine gute Infrastruktur voraus. Das Land sollte hier gemeinsam mit privaten Initiativen seine Anstrengungen intensivieren. Der Petitionsausschuss empfahl deshalb dem Landtag, die Petition an die Landesregierung und die Fraktionen zu überweisen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 20. September 2023 zu.

# 2.5 Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt

#### 2.5.1 Bungalowsiedlung von Steilküstenabbruch bedroht

Eine der prägendsten Besonderheiten von Mecklenburg-Vorpommern ist die 1945 Kilometer lange Küste. Die vielfältigen Übergänge zwischen Land und Meer, zwischen Flach- und Steilküste machen den einzigartigen Reiz dieser Landschaft aus, die nicht nur Touristen anlockt, sondern auch bei Menschen, die an einem einmaligen Ort leben möchten, begehrt ist. Andererseits stellen Überschwemmungen und Küstenrückgang ein Risiko für den Menschen dar. In der Vergangenheit waren Sturmfluten und Küstenabbrüche oft mit verheerenden Auswirkungen für die Küstengebiete verbunden. Aus diesem Grund werden Küstenschutzmaßnahmen ergriffen, die den Küstenrückgang lokal verhindern sowie vor Überschwemmungen durch Sturmfluten schützen.



Ob alle Häuser an dieser Steilküste erhalten werden können, wird derzeit geprüft. Foto: Philip Müller (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie)

Auch in der vorliegenden Petition wurde untersucht, in welchem Umfang der Erhalt der an einer Steilküste errichteten Bungalowsiedlung durch weitere Küstenschutzmaßnahmen gewährleistet werden kann. So schilderte der Petent, der zwei Ferienbungalows an der vorpommerschen Ostseeküste erworben hatte, dass die Abbrüche an der Steilküste in den letzten Jahren zugenommen hätten und bisher keine Maßnahmen zum Küstenschutz ergriffen worden seien. Zum Schutz der Menschen und deren Eigentums sei es daher dringend geboten, dem Steilküstenrückgang entgegenzuwirken.

In der hierzu eingeholten Stellungnahme bestätigte das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt die vom Petenten beschriebene Gefahrenlage. Ursache für den vom Petenten beobachteten Küstenrückgang seien geologische Hangausgleichsprozesse und der seeseitige Abtransport des aus der Steilküste abgebrochenen Materials durch Seegang und Strömungen. Der natürliche Küstenrückgang, also ein Küstenrückgang ohne Beeinflussung durch den Menschen, betrage bisher im langfristigen Mittel 30 Zentimeter pro Jahr und werde sich bei steigendem Meeresspiegel voraussichtlich beschleunigen. Eine Überflutungsgefahr für die vom Petenten erworbenen Grundstücke bestehe aufgrund der Geländehöhe jedoch nicht.

Zum Schutz der Steilküste habe die Gemeinde bereits in den Jahren 2002 und 2003 Küstenschutzmaßnahmen durchgeführt. Die Wirkung dieser Maßnahmen sei aber infolge natürlicher Fließbewegungen einschließlich der Sturmfluten in den Jahren 2017 und 2019 nur noch in geringem Umfang gegeben. Daher würden seit dem Jahr 2019 zwischen der Gemeinde und den zuständigen Genehmigungsbehörden beim Landkreis sowie Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt verschiedene Möglichkeiten zur Reduzierung des Steilküstenrückgangs und deren Finanzierung diskutiert. Der Gemeinde sei ein Variantenvergleich mit einer Vorzugsvariante zur Verfügung gestellt worden, der Empfehlungen zu wirtschaftlich vertretbaren und genehmigungsfähigen Küstenschutzmaßnahmen sowie Fördermöglichkeiten für kommunale Küstenschutzmaßnahmen enthalte. Dabei sei aber auch noch einmal darauf hingewiesen worden, dass aufgrund des beschleunigt steigenden Meeresspiegels an der betroffenen Steilküste mit technischen Küstenschutzmaßnahmen nur Zeit gewonnen werden könne, da der Küstenrückgang langfristig nicht vollständig aufgehalten werden könne. Damit einhergehend müsse bei den weiteren Planungen berücksichtigt werden, dass ein Teil der Wohnbebauung künftig wegfalle.

Im Folgenden beschloss die Gemeinde auf der Grundlage der Variantenuntersuchung, die Planungen für eine Küstenschutzmaßnahme zu beauftragen. Hierzu fanden weitere Gespräche mit den beteiligten Behörden statt, um das Genehmigungsverfahren vorzubereiten sowie die Fördermöglichkeiten zu erörtern.

In Anbetracht dieser Entwicklung empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, das Petitionsverfahren abzuschließen. Dieser Empfehlung stimmte der Landtag in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 zu.

Aufgrund der Sturmflutereignisse im Oktober 2023 und der damit verbundenen weiteren erheblichen Abbrüche an der Steilküste wandte sich der Petent erneut an den Petitionsausschuss. Er machte auf eine akute Gefährdung von Menschen und Immobilien aufmerksam und forderte, dass

umgehend Schutzmaßnahmen eingeleitet werden sollten. Der Petitionsausschuss nahm die Zuschrift des Petenten zum Anlass, um sich beim Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt nach dem aktuellen Sachstand zu erkundigen. Das Ministerium teilte mit, dass das Planungsverfahren der Gemeinde noch nicht abgeschlossen sei. Es werde davon ausgegangen, dass mit der Umsetzung einer entsprechenden Maßnahme nicht vor Ende 2025 zu rechnen sei. Zudem wies das Ministerium noch einmal darauf hin, dass trotz der Durchführung von Küstenschutzmaßnahmen der Küstenrückgang nicht vollständig aufgehalten werden könne. Daher sei der Gemeinde mehrfach angeraten worden, sich mit einer Umgestaltung der Bungalowsiedlung auseinanderzusetzen – hier konkret: eine Verlagerung der besonders nah an der Steilküste gelegenen Ferienhäuser in das Hinterland anzustreben. Soweit bereits jetzt eine Gefährdungslage für das Leben der Menschen bestehe, könne die untere Bauaufsichtsbehörde entsprechende Maßnahmen, beispielsweise die Nutzungsuntersagung von baulichen Anlagen, anordnen.

#### 2.5.2 Nie wieder Alt Tellin!

Am 30. März 2021 brannte die Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin, eine der größten in Europa, nieder. Dabei starben über 55 000 Tiere qualvoll. Die meisten Schweine verbrannten, wurden zerdrückt, erschlagen oder erstickten während des Feuers. Viele Tiere mussten noch Tage später nachgetötet werden, weil ihnen kein Tierarzt mehr helfen konnte. Eine Brandursache wird wohl nie geklärt werden. Sicher ist nur, dass kein technischer Defekt die Katastrophe auslöste. Entsprechende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen wurden mittlerweile eingestellt. Der Brand führte aber



Unmittelbar nach der Brandkatastrophe wurde mit den Aufräumarbeiten und der Beseitigung der Tierkadaver begonnen. Foto: StALU Mecklenburgische Seenplatte

auf dramatische Weise vor Augen, dass industrielle Tierhaltungsanlagen wie in Alt Tellin nicht mehr zeitgemäß sind. Der Ruf nach Veränderungen wurde lauter. Auch die Umwelt- und Naturschutzorganisation BUND, die sich an den Petitionsausschuss wandte, setzte sich für solche ein. Sie forderte, einen Wiederaufbau zu verhindern und Präventivmaßnahmen bei ähnlichen Großanlagen einzuleiten sowie die Genehmigungsverfahren bei weiteren Tierhaltungsanlagen zu stoppen.

Auch der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt, Dr. Till Backhaus, bezeichnete den Vorfall als Tragödie. Er bekräftigte noch einmal, dass solche Anlagen nicht gebaut werden sollten. Damit sich die Bilder dieser furchtbaren Brandkatastrophe nicht wiederholen, müssten nach seiner Ansicht aber auch die bundesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen angepasst werden. Er fordere daher bereits seit Jahren eine klare Begrenzung von großen Tierhaltungsanlagen. Zudem müsse auch eine Änderung der brandschutzrechtlichen Vorgaben diskutiert werden. Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sei deshalb auf mehreren Ebenen aktiv geworden, um ein Umdenken in der Tierhaltung zu erreichen. So sei direkt nach dem Brand eine interministerielle Arbeitsgruppe auf Landesebene eingerichtet worden, die sich vor allem mit dem Thema Brandschutz in Tierhaltungsanlagen befasse. Zudem seien die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt angehalten worden, intensiven Kontakt zu den unteren Bauaufsichtsbehörden aufzunehmen und gegenwärtige Vorhaben kritisch zu prüfen. Darüber hinaus habe das Land Mecklenburg-Vorpommern eine Bundesratsinitiative zur Einführung von Tierobergrenzen in Tierhaltungsanlagen gestartet. Auf dieser Grundlage stellte der Bundesrat in seiner Entschließung vom 25. Juni 2021 Forderungen an die Bundesregierung, wie eine Größenbeschränkung von Tierhaltungsanlagen als wesentliche Maßnahme des Tier- und Seuchenschutzes wettbewerbsneutral eingeführt werden kann.

Im Rahmen der weiteren Prüfung der Petition ergaben sich, insbesondere bei der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, weitere Fragen, die der Petitionsausschuss während einer Ausschussberatung zusammen mit Vertretern des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) erörterte.

Hierbei informierte das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung, dass die Ressortanhörung zum Entwurf der Richtlinie über bauaufsichtliche Anforderungen an den Brandschutz in Tierhaltungsanlagen ausgewertet worden sei. Danach finde die Verbandsanhörung statt. Des Weiteren stellte der Vertreter des StALU MS dar, dass die 2010 erteilte Genehmigung für die Errichtung der Ferkelzuchtanlage in Alt Tellin nur einen 1:1-Wiederaufbau der Anlage erlaube. Dieser sei nach Beobachtungen des StALU MS aber weder beabsichtigt noch aufgrund technischer Weiterentwicklungen umsetzbar. Daher erübrige sich ein Widerruf der Genehmigung. Nach den immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erlösche die Genehmigung ohnehin, wenn eine Anlage drei Jahre lang nicht betrieben werde. Das wäre am 30. April 2024 der Fall. Hinzu komme, dass es für eine Neuerrichtung an diesem Standort eines

Bebauungsplanes bedürfe. Daher sei eine neue Anlage nur im Einvernehmen mit der Gemeinde möglich. Derartige Initiativen der Betreiberin der abgebrannten Anlage könne das StALU MS aber nicht verzeichnen

Im Ergebnis der Beratung begrüßten die Ausschussmitglieder die von der Landesregierung sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene ergriffenen Maßnahmen, die geeignet sind, dass sich solch eine Katastrophe nicht wiederholt. Dennoch stellten sie auch fest, dass noch nicht absehbar ist, ob die ergriffenen Vorsichts- und Vorsorgemaßnahmen sowie Kontrollen ausreichen, um den Anforderungen des Tierschutzes angemessen gerecht zu werden. Aus diesem Grund empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Der Landtag folgte dieser Empfehlung in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023.

#### 2.5.3 Bedroht die Hauskatze die Artenvielfalt?

Eine Gruppe von Forschern untersuchte, was das Verhalten von frei lebenden Katzen für andere Tierarten bedeutet. Sie fanden heraus, dass Katzen beinahe jede Tierart jagen, wenn sie draußen unterwegs sind, und stellten dar, in welchem Umfang verschiedene Tierarten getötet werden. Da es sich bei der Katze um ein sehr beliebtes Haustier handelt, wurde daraufhin in den Medien lebhaft darüber diskutiert, ob Katzen eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Artenvielfalt in Deutschland darstellen. Auch der Petent, der sich aktiv für den Artenschutz einsetzt, schilderte in seiner



Der Petent forderte, dass zum Schutz der Vögel und Reptilien der Freilauf von Katzen eingeschränkt wird. Foto: Rosi Ella/pixelio.de

Petition an den Deutschen Bundestag seine in der Natur gemachten Beobachtungen, wonach eine sehr große Anzahl von geschützten Arten durch die Katzen vernichtet oder im Bestand empfindlich beeinträchtigt würden. Im Wissen, dass der Freilauf von Katzen nicht vollständig unterbunden werden könne, forderte er aber, dass in der Nähe von Trockenbiotopen, Gewässern und festgestellten Lebensräumen bedrohter Arten ein Freilaufverbot durchgesetzt werden solle.

Der Deutsche Bundestag stellte während der Prüfung der Eingabe noch einmal heraus, dass es zwar sehr bedauerlich ist, wenn Vogel- und Reptilienarten von Hauskatzen getötet werden, insbesondere wenn es sich dabei um geschützte Tierarten handelt. Gleichwohl kann die Begrenzung des Freilaufs von Hauskatzen praktisch wie rechtlich nicht umgesetzt werden. So ist es aus Tierschutzgründen beispielsweise unzumutbar, Hauskatzen jeglichen Freilauf zu verbieten. Zudem stellt es nach Ansicht des Deutschen Bundestages einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von Tierhaltern dar, wenn diese ihre Gärten vollständig umzäunen müssten, um ein Entkommen der Katzen zu verhindern, oder die Anschaffung von Hauskatzen schlechthin verboten wäre.

Der Deutsche Bundestag machte jedoch darauf aufmerksam, dass anstelle einer Beschränkung des Freilaufes die Möglichkeit besteht, Katzen das Jagen zu erschweren, indem Gärten in einer bestimmten Art und Weise bepflanzt werden. Zusätzlich kommt nach Auffassung des Deutschen Bundestages die Kastration bzw. Sterilisation verwilderter Hauskatzen, welche die größte Bedrohung für Vögel darstellen, sowie die Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Hauskatzen mit Freigang zum Schutz der Vögel in Betracht. Da diese Vorschläge durch die Bundesländer zu prüfen sind, wurde die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet.

Hierzu führte das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt aus, dass zur Verminderung oder Begrenzung hoher Katzenpopulationen die Landesregierungen gemäß § 13b des Tierschutzgesetzes dazu ermächtigt worden seien, durch Rechtsverordnung bestimmte Gebiete festzulegen, in denen die hohe Anzahl von Katzen zu erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden bei diesen führe. Das Land Mecklenburg-Vorpommern habe diese Ermächtigung auf die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte übertragen. Bisher seien zwei Katzenschutzverordnungen erlassen worden, um eine unkontrollierte Fortpflanzung zu unterbinden. Diese Maßnahmen könnten nach Ansicht des Ministeriums gleichzeitig zur Schonung von Beständen wildlebender Tiere, wie Vögel und Reptilien, beitragen. In welchem Umfang sich das auf den Schutz wildlebender Tiere auswirke, werde durch die Landesregierung jedoch nicht überprüft. Zudem hob das Ministerium hervor, dass Maßnahmen zur Sicherung der Lebensgrundlagen wildlebender Tiere, wie etwa deren Lebensraumverbesserung und Sicherung der Nahrungsgrundlage, einen hohen Stellenwert hätten.

Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Diese Empfehlung nahm der Landtag in seiner Sitzung am 22 März 2023 an

# 2.6 Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung

#### 2.6.1 Kostenlose Schülerbeförderung für ein Kind mit Behinderung

Ein Großvater wandte sich an den Petitionsausschuss mit der Bitte um Unterstützung für sein Enkelkind. Wegen einer Behinderung besucht das Kind eine über zehn Kilometer entfernte Förderschule. Das Schulverwaltungsamt hatte eine Schülerbeförderung mit einem Fahrdienst genehmigt. Diese Genehmigung beschränkte sich jedoch auf die Fahrt von der Wohnung zur Schule und zurück. Da die alleinerziehende Mutter berufstätig ist, besucht das Kind vor der Schule aber den Frühhort, der sich nur ca. 700 Meter vom Wohnhaus befindet. Daher hatte die Mutter des Kindes beantragt, dass das Kind vom Hort zur Schule und zurück gefahren wird. Diesen Antrag hatte das Amt abgelehnt.



Mit Hilfe des Petitionsausschusses wird das Kind nunmehr mit einem Fahrdienst vom Hort zur Schule befördert. Foto: Landtag M-V

Die Stadt berief sich darauf, dass sich sowohl aus dem Schulgesetz als auch aus der Schülerbeförderungssatzung der Stadt nur ein Anspruch auf eine Schülerbeförderung für den Weg vom Wohnhaus zur Schule, nicht aber vom Hort zur Schule herleiten lässt. Das Schulverwaltungsamt wies in seinem Ablehnungsbescheid darauf hin, dass gegebenenfalls ein Anspruch aus dem Sozialrecht besteht. Doch sowohl der Antrag an das Jugendamt als auch der an das Sozialamt wurden ebenfalls abgelehnt. Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung, das hierzu um Stellungnahme gebeten wurde, bestätigte die Auffassung der Stadt.

Der Petitionsausschuss konnte der Auffassung hingegen nicht folgen und diskutierte den Fall in einer Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung und der Stadt. Doch auch im Laufe der Beratung verwiesen Stadt und Ministerium lediglich auf die engen Regelungen des Schulgesetzes sowie der Schülerbeförderungssatzung. Der Ausschuss war dagegen der Ansicht, dass hier durchaus ein Ermessensspielraum besteht, den die Stadt im Interesse des Kindes nutzen sollte. Für eine Einzelfallregelung spreche, dass eine Behinderung vorliege, für die das Merkzeichen H (Hilflosigkeit) und der Pflegegrad 3 zuerkannt worden

seien, die Mutter alleinerziehend sei, die Förderschule keinen Hort oder Ganztagsbetreuung anbiete und der besuchte Hort für den Fahrdienst ohne Umweg zu erreichen sei. Das Vorgehen der Stadt wertete der Ausschuss als lebensfremd.

Die Stadt wies im Laufe der Diskussion darauf hin, dass die beantragte Schülerbeförderung gegebenenfalls über eine Leistungsgewährung nach SGB IX realisiert werden könne. Diesen Hinweis griff der Ausschuss auf und bat die Stadt, hilfsweise auch diese Möglichkeit noch einmal zu prüfen. Die Abgeordneten brachten während der Beratung wiederholt deutlich zum Ausdruck, dass sie eine zeitnahe Lösung für das Kind erwarten. In diesem Sinne wandte sich der Ausschuss im Anschluss an die Beratung noch einmal schriftlich an die Stadt. Diese teilte daraufhin mit, dass das Jugendamt den Fall erneut geprüft und zugesichert habe, dass es einer Beförderung des Kindes vom Hort zur Schule mit einem Fahrdienst zustimme.

Der Petent informierte den Ausschuss schließlich darüber, dass das Jugendamt die Beförderungskosten vom Hort zur Schule und zurück im Rahmen der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII) übernimmt, und bedankte sich herzlich bei den Ausschussmitgliedern. Der Petitionsausschuss empfahl dem Landtag daraufhin, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten entsprochen wurde. Der Landtag stimmte der Empfehlung in seiner Sitzung am 22. März 2023 zu.

# 2.7 Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten

# 2.7.1 Härtefallfonds für politische Häftlinge der DDR

Der Petent wandte sich zunächst an den Bürgerbeauftragten mit dem Wunsch, einen Härtefallfonds für in Not geratene politische Häftlinge der DDR einzurichten. Er begründete seine Forderung damit, dass es trotz der Möglichkeit, Opferrente oder Sozialleistungen zu beziehen, in bestimmten Fällen zu wirtschaftlichen Notlagen bei den Betroffenen kommen könne, in denen ein solcher Härtefallfonds eine schnelle und unbürokratische Hilfe ermögliche. Mit dem Hinweis, dass die Länder Sachsen, Berlin, Brandenburg und Thüringen bereits über einen solchen Fonds verfügen, setzte sich der Bürgerbeauftragte bei der Staatssekretärin für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten für die Einrichtung eines solchen Fonds ein.

Auch das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten betonte die Notwendigkeit, einen solchen Fonds für in wirtschaftliche Not geratene Opfer der SED-Diktatur einzurichten, führte jedoch aus, dass es nicht vom Wohnort abhängig sein dürfe, nach welcher Regelung und in welcher Höhe die Betroffenen die Unterstützung erhalten, zumal auch viele Betroffene in den alten Bundesländern lebten. Ein solcher Fonds müsse daher bundesweit Anwendung finden und auf Bundesebene eingerichtet werden. Dabei verwies das Ministerium auf den Koalitionsvertrag der Bundesregierung, wonach die Einrichtung eines solchen Härtefallfonds vorgesehen sei.

Da die Frage des Bürgerbeauftragten, wann denn mit der Einrichtung eines solchen bundesweiten Härtefallfonds zu rechnen sei, offenblieb, machte er von der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch und legte die Angelegenheit dem Petitionsausschuss zur Erledigung vor. Er begründete sein Ersuchen damit, dass für den Übergangszeitraum bis zur Einrichtung eines bundesweiten Fonds zumindest auf Landesebene ein Härtefallfonds eingerichtet werden sollte. Denn nach der Aussage der Beauftragten der Bundesregierung für die Opfer der SED-Diktatur sei der Prozess zur Einrichtung eines solchen bundesweiten Härtefallfonds zur Unterstützung der ehemals politisch Verfolgten in der DDR ins Stocken geraten.

Der Petitionsausschuss führte zu dieser vom Bürgerbeauftragten weitergeleiteten Eingabe eine Beratung durch und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass für die Übergangszeit bis zur Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds ein überbrückender Fonds in Mecklenburg-Vorpommern einzurichten ist. So stellte auch der Ausschuss fest, dass der Prozess zur Einrichtung des bundesweiten Fonds stagniert und es in Anbetracht des Alters der Betroffenen und deren sozialer Lage nicht zumutbar ist, diesen Prozess abzuwarten, zumal in den anderen ostdeutschen Bundesländern bereits ein solcher Fonds besteht. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, um das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. Weiterhin empfahl der Petitionsausschuss dem Landtag, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Um auf Bundesebene den Prozess der Einrichtung eines bundesweiten Härtefallfonds zu beschleunigen, emp-



Seit dem 1. Mai 2024 können Betroffene von SED-Unrecht aus Mecklenburg-Vorpommern in besonderen Notlagen eine Unterstützungsleistung aus dem Härtefallfonds des Landes erhalten.

Foto: Landtag M-V

fahl der Petitionsausschuss zudem, die Petition auch an den Deutschen Bundestag zu überweisen. Diesen drei Empfehlungen schloss sich der Landtag in seiner Sitzung am 22. März 2023 an.

Kurz vor Fertigstellung des Berichtes erreichte den Petitionsausschuss die erfreuliche Information, dass das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten nunmehr den Härtefallfonds einrichten wird. Geplant ist, die Richtlinie im zweiten Quartal 2024 in Kraft treten zu lassen.

#### 2.7.2 Heimatforscher kommt nicht ins Landesarchiv

Bereits im Jahr 2018 hatte ein Heimatforscher eine Petition eingereicht, mit der er einen besseren Zugang zum Landesarchiv in Greifswald forderte. So sei das Landesarchiv oft monatelang aufgrund von Krankheit und Personalmangel geschlossen und eine Forschung somit nicht möglich gewesen. Der Petitionsausschuss schloss das Petitionsverfahren ein Jahr später mit der Begründung ab, dass eine gemeinsame Unterbringung des Landesarchivs mit dem Stadtarchiv geplant sei und für das Landesarchiv ab März 2019 eine zusätzliche Mitarbeiterin zur Verfügung stehe.

Im September 2022 wandte sich der Petent nun erneut an den Petitionsausschuss, weil sich die Situation nicht verbessert hatte. So war der Lesesaal ab Oktober bis zum Ende des Jahres 2022 komplett geschlossen, sodass es ihm und anderen interessierten Menschen in Mecklenburg-Vorpommern nicht möglich war, Einsicht in die wechselvolle Geschichte des Landes zu nehmen und diese zu erforschen. Auch kritisierte er, dass manche Aktenbestände gar nicht aufgearbeitet bzw. benutzbar und zum Teil sogar nicht einmal erfasst seien. Er forderte daher eine verbesserte Personalausstattung, um den Zugang zum Archiv und dessen Nutzbarkeit erheblich zu verbessern.

In der hierzu durchgeführten Ausschussberatung führte der Vertreter des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege aus, dass sich der Personalbestand seit 2006 um 50 Prozent verringert habe, was die Aufarbeitung der über Jahrhunderte vernachlässigten Archivalien erschwere. Auch sei von der "Pommerschen Überlieferung", der das Interesse des Petenten gelte, nur ca. ein Viertel in Greifswald vorhanden, der Großteil jedoch in Stettin. Die Lösung bestehe daher darin, die Bestände zu digitalisieren, um sie dann zusammenführen zu können. Aufgrund der Vielzahl der Dokumente erfolge eine solche Digitalisierung jedoch nicht systematisch, sondern erst nach individueller Anforderung von Akten.

Der Petitionsausschuss bewertete diese Vorgehensweise als unzureichend und stellte fest, dass die Digitalisierung des Archivs vorangetrieben werden muss, um beispielsweise auch die "Pommersche Überlieferung" unabhängig von den Öffnungszeiten des Archivs zugänglich zu machen. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, um Möglichkeiten zu prüfen, wie die Digitalisierung der Archivbestände vorangetrieben werden kann. Dementsprechend hat der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023 den Beschluss gefasst, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.



In diesem Gebäude befinden sich das Landesarchiv Greifswald und das Staatliche Schulamt. Foto: LAKD M-V/LD, Michael Sparing, Landesarchiv Greifswald, 2006

# 2.7.3 Mathematik im Grundschullehramt – Sind die Anforderungen für Studierende zu hoch?

Eine Studentin des Studienganges Grundschullehramt wandte sich an den Petitionsausschuss und kritisierte die Komplexität des Faches Mathematik während des Studiums. Die Inhalte und Themen seien zu kompliziert und würden über die Mathematik, wie sie in den Grundschulen unterrichtet wird, weit hinausgehen. So seien auch Themengebiete aus der Informatik und Robotik sowie der Elektrotechnik Gegenstand der Ausbildung. Für die Lehramtsstudenten sei es schwierig, diesen Stoff halbwegs zu verstehen und die Klausuren zu bestehen. Um jungen Menschen den wichtigen Beruf der Grundschullehrkraft zu ermöglichen, sollten die fachlichen Anforderungen im Fach Mathematik gesenkt werden.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten sowie die Universität Greifswald verwiesen auf eine vorgenommene Überprüfung der Seminar- und Übungsinhalte, wonach in den Mathematikveranstaltungen ausschließlich Inhalte thematisiert worden seien, die als Qualifikationsziele bzw. daraus abgeleitete Inhalte aufgeführt seien. Aufgrund der enorm gestiegenen Bedeutung einer informatorischen Grundbildung sei es auch für angehende Grundschullehrkräfte wichtig, Kenntnisse im Bereich der Informatik, Robotik und Elektrotechnik zu besitzen.

Die Universität verwies auf die im Jahr 2018 erschienene Publikation "Wirksamer Mathematikunterricht", in der der Verfasser Folgendes ausführt: "Nur eine Lehrkraft, die selbst das Mathematiktreiben als kreative Tätigkeit erfahren und verinnerlicht hat, wird es auch anhand von schulischen Inhalten glaubhaft an die Schülerinnen und Schüler vermitteln und mathematische Kreativität fördern können."



Eine Studentin des Studienganges Grundschullehramt beschwerte sich darüber, dass die Studien- und Übungsinhalte des Faches Mathematik zu kompliziert sind. Foto: Joerg Trampert/pixelio.de

Der Petitionsausschuss gelangte zu der Auffassung, dass aufgrund der zunehmenden Bedeutung von Algorithmen und künstlicher Intelligenz auch bei den angehenden Grundschullehrkräften ein Grundverständnis hierüber aufzubauen ist und sich daher auch mit Themen wie Informatik, Robotik und Elektrotechnik auseinandergesetzt werden muss.

Vor dem Hintergrund der von der Universität vorgenommenen Überprüfung der Seminar- und Übungsinhalte ist nach Auffassung des Petitionsausschusses eine Anpassung der Studieninhalte nicht erforderlich. Der Ausschuss empfahl daher dem Landtag, die Petition abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Dieser Empfehlung folgte der Landtag in seiner Sitzung am 15. Dezember 2023.

## 2.8 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport

#### 2.8.1 Sicherstellung der kinderärztlichen Versorgung

Im Jahr 2021 erreichten den Petitionsausschuss Eingaben mit insgesamt fast 500 Unterschriften, mit denen auf die unzureichende kinderärztliche Versorgung im ländlichen Raum hingewiesen wurde. Anlass war die drohende Schließung einer Kinderarztpraxis in einer Kleinstadt im Nordwesten des Landes. Der dort praktizierende Kinderarzt wollte sich zur Ruhe setzen und hatte seit einigen Jahren erfolglos nach einem Nachfolger gesucht. Sollte er bis zur Aufgabe seiner Praxis keinen Nachfolger finden, verfalle der Praxissitz aufgrund der gesetzlichen Vorgaben, so die Petenten. In dem Fall müssten die Eltern mit ihren kranken Kindern nach Wismar oder Schwerin fahren.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport stellte in seiner Stellungnahme an den Petitionsausschuss dar, dass die hierfür zuständige Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) große Anstrengungen unternehme, um bestehende Arztpraxen nachzubesetzen und eine flächendeckende und möglichst wohnortnahe Versorgung sicherzustellen. Dazu gehörten Beratungsgespräche, die Begleitung vor, während und nach Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit, Praxisgründerseminare und vieles mehr. Hinzu komme die Zusammenarbeit mit den Kommunen, damit die Regionen durch einen ansprechenden Arbeits- und Lebensraum attraktiv für Niederlassungen von Ärzten seien. Das Ministerium verwies zudem auf die im Jahr 2020 vom Land eingeführte Landarztquote mit dem Ziel, Niederlassungen im ländlichen Raum zu fördern. Über die Landarztquote können Studienplätze für Humanmedizin an Bewerber vergeben werden, die über das reguläre Zulassungsverfahren keinen Studienplatz erhalten haben. Diese verpflichten sich vorab, sich nach ihrer Weiterbildung zum Facharzt für zehn Jahre entweder als Hausarzt oder als Kinderarzt in den ländlichen Regionen Mecklenburg-Vorpommerns niederzulassen. Eine dringend notwendige Erhöhung der Gesamtzahl von humanmedizinischen Studienplätzen werde damit allerdings nicht erreicht, so das Ministerium.

Das Ministerium gab weiter zu bedenken, dass die KV M-V bei all ihren Anstrengungen auch bundesgesetzliche Vorgaben wie die sogenannte Bedarfsplanung zu beachten habe. So bestehe im hier maßgeblichen Planungsbereich Schwerin/Wismar/Nordwestmecklenburg mit einem Versorgungsgrad von über 150 Prozent sogar eine statistische Überversorgung. Die von den Petenten im Interesse der ländlichen Räume angeregte kleinräumigere Planung habe der Gemeinsame Bundesausschuss geprüft, aber aufgrund der geringen Zahl



Der Petitionsausschuss erreichte, dass eine Lösung gefunden und die Praxis mittlerweile von einem anderen Kinderarzt übernommen wurde. Foto: Landtag M-V

der Kinder- und Jugendärzte als für nicht umsetzbar eingeschätzt. Das Ministerium vertrat im Gegensatz zu den Petenten die Auffassung, dass Entfernungen von etwa 30 Kilometer vertretbar seien. Überdies könne bei häufig auftretenden Bagatellerkrankungen auch der Hausarzt aufgesucht werden.

Im vorliegenden Fall konnte schließlich dank der gemeinsamen Anstrengungen der Stadt, von Ärzten aus der Region, des Berufsverbandes der Kinder- und Jugendärzte Mecklenburg-Vorpommern, der KV M-V sowie von Eltern und Mitarbeitern der Praxis wie den Petenten eine Lösung gefunden und umgesetzt werden. Mittlerweile wurde die Praxis von einem Kinderarzt aus Schwerin übernommen, der nun mit Unterstützung zweier angestellter Ärztinnen von Montag bis Freitag Sprechzeiten anbietet. Vor diesem Hintergrund beschloss der Petitionsausschuss, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag schloss sich der Empfehlung in seiner Sitzung am 22. März 2023 an.

#### 2.8.2 Stetig steigende Kosten in Pflegeeinrichtungen

Nachdem die 96-jährige Mutter eines Petenten, die in einer Pflegeeinrichtung wohnt, bis Dezember 2021 einen Eigenanteil von fast 1.700 Euro hatte zahlen müssen, der sich aufgrund der Einführung von Leistungszuschlägen auf 1.342,95 Euro reduziert hatte, kündigte die Pflegeeinrichtung nun an, dass ab Mai 2022 der Eigenanteil um 623,11 Euro und damit auf 1.966,06 Euro erhöht werden soll. Der Petent sah darin – bei einer Steigerung um 46 Prozent – eine sittenwidrige Preiserhöhung.



Der Petitionsausschuss erörterte, wie sich Betroffene vor steigenden Pflegekosten schützen können. Foto: Rike/pixelio.de

Die Rente seiner Mutter in Höhe von ca. 2.000 Euro wäre damit aufgebraucht, sodass sie gezwungen sei, zum Sozialamt zu gehen. So gingen die Gewinne für den Träger der Pflegeeinrichtung auch zulasten der Allgemeinheit. Er hatte hierzu viele Fragen, um deren Beantwortung er den Petitionsausschuss bat.

Der Petitionsausschuss leitete die Fragen des Petenten an das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport weiter. Das Ministerium stellte seinen Antworten voran, dass die Ursache für die hohe Entgeltdynamik im Pflegebereich in den Defiziten der Pflegeversicherung und ihrer Finanzierung liege. Deshalb sei dringend eine grundlegende Korrektur notwendig, indem die Pflegeversicherung nahezu vollumfänglich neu aufzustellen sei. Die Zuständigkeit hierfür liege beim

Bund. Das Ministerium stellte dar, dass sich die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport des Landes – zum Teil erfolgreich – seit Jahren auf Bundesebene für diese grundlegende Änderung einsetze. So seien wichtige Punkte eines Leitantrages Mecklenburg-Vorpommerns im Rahmen des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung, das im Jahr 2022 in Kraft getreten sei und zu Entlastungen für Pflegeheimbewohner geführt habe, umgesetzt worden. Im Ergebnis der Aktivitäten der Ministerin im Bundesrat sei Ende 2021 schließlich auch eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung der Pflegeversicherung eingesetzt worden.

Aus der umfangreichen Antwort zu den Fragen des Petenten ging zudem hervor, dass das Pflegeheim die Kosten nicht willkürlich festlege. So würden die Pflegekosten und die Kosten für Unterkunft und Verpflegung zwischen dem Träger der Einrichtung und den Leistungsträgern wie z. B. den Pflegekassen und den Landkreisen vereinbart, wobei die Anforderungen an die Kostenangaben und Berechnungen gesetzlich festgelegt seien. Das Ministerium informierte darüber, dass die von der Pflegeeinrichtung angekündigte Erhöhung im Ergebnis der Verhandlungen nicht vereinbart worden sei. Anhaltspunkte für eine sittenwidrige Erhöhung gebe es – auch mit Blick auf bundesweite Entgelterhöhungen – nicht, so das Ministerium.

Da Fragen insbesondere zu den Aktivitäten der Landesregierung zur Änderung der Pflegeversicherung offengeblieben waren, führte der Ausschuss eine Beratung zu der Petition durch. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport informierte über die Beratungen der vorgenannten Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der Sozialministerkonferenz sowie über die geplante Erhöhung des Zuschlagssystems und damit Entlastung für die Pflegeheimbewohner. Allerdings merkte das Ministerium an, dass dies aufgrund allgemeiner Preissteigerungen wieder nur eine kurzzeitige Entlastung und eine Änderung des Systems daher unumgänglich sei.

Insbesondere mit Blick auf die Reformbestrebungen der Landesregierung gegenüber dem Bund beschloss der Petitionsausschuss im Ergebnis der Beratung, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Der Landtag hat die Empfehlung in seiner Sitzung am 14. Juni 2023 angenommen.

## 2.8.3 Pflegekräfte gegen einrichtungsbezogene Impfpflicht

372 Unterstützer unterschrieben eine Petition, mit der sie sich gegen eine einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Corona-Virus aussprachen, und reichten diese Petition im Februar 2022 beim Petitionsausschuss ein. Zuvor hatte der Deutsche Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates durch Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine ab dem 15. März bis zum 31. Dezember 2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht beschlossen. Der neu eingeführte § 20a des Infektionsschutzgesetzes verpflichtete die Beschäftigten in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege nachzuweisen, dass sie über einen Impf- oder Genesenennachweis gegen COVID-19 verfügen. Für den Fall, dass die Beschäftigten diesen Nachweis nicht führen, sah das Gesetz eine Meldepflicht des Arbeitgebers vor, diese Beschäftigten beim zuständigen Gesundheitsamt zu melden, das dann berechtigt war, ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot auszusprechen.



Die einrichtungsbezogene Impfpflicht gegen das Corona-Virus, die für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Pflege eingeführt wurde, sorgte für viel Kritik. Foto: fotoART by Thommy Weiss/pixelio.de

Die Petenten argumentierten, dass ein solches Tätigkeitsverbot in einem ohnehin schon überlasteten Gesundheitssystem zu einer prekären Versorgungslage in der Pflege und in der medizinischen Versorgung führe. Die Corona-Impfung biete überdies in erster Linie einen Eigenschutz, verhindere jedoch keine Ansteckung anderer Personen. Die Impfpflicht führe bei den ungeimpften Beschäftigten zu einem erheblichen psychischen Druck, vor allem Angst um den Arbeitsplatz, obwohl gerade die Beschäftigten im Gesundheitswesen seit vielen Jahren emphatisch und engagiert ihren Beruf ausüben.

Das um Stellungnahme gebetene Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport führte aus, dass die Impfpflicht eingeführt worden sei, um besonders vulnerable Personengruppen, also Patienten und Pflegebedürftige, zu schützen. Um jedoch auch das Ziel der Versorgungssicherheit mit diesem Ziel in Einklang zu bringen, habe das Ministerium gemeinsam mit den Verbänden, den Landkreisen und kreisfreien Städten an rechtlichen Umsetzungsmöglichkeiten gearbeitet, die praktikabel seien. Dadurch sei allen Beteiligten die Möglichkeit gegeben, bei der Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht auf örtliche Besonderheiten und individuelle Gegebenheiten zu reagieren. Begleitet hat das Ministerium diese Abstimmung mit einer an die Gesundheitsämter gerichteten umfangreichen fachlichen Weisung.

Vor dem Hintergrund, dass die Geltung dieser einrichtungsbezogenen Impfpflicht über den 31. Dezember 2022 hinaus nicht verlängert wurde, empfahl der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Er stellte jedoch auch fest, dass eine Bewertung der bundesgesetzlichen Regelung des § 20a des Infektionsschutzgesetzes im Rahmen des beim Deutschen Bundestag durchgeführten Petitionsverfahrens zu erfolgen hat. Hier verwies er vor allem auf die mangelnde Praktikabilität der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Pflege- und Gesundheitsberufen. Der Landtag schloss sich dieser Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 20. September 2023 an.

# 3. Statistik

## 3.1 Petitionen im Zeitraum von 1990 bis 2023

Statistische Übersicht über die Anzahl der Petitionen von 1990 bis 2023

Jahr	Eingaben
1990	32
1991	711
1992	1 198
1993	845
1994	623
1995	711
1996	723
1997	593
1998	580
1999	502
2000	491
2001	512
2002	640
2003	583
2004	892
2005	975
2006	537
2007	758
2008	1 013
2009	637
2010	1 193
2011	1 205
2012	667
2013	826
2014	420
2015	381
2016	1 626
2017	728
2018	665
2019	410
2020	422
2021	367
2022	263
2023	256

## 3.2 Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2023

Landkreis	Anzahl der Petitionen 2023	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner	
Landkreis Rostock	38	220 807	1,7
Ludwigslust-Parchim	18	214 161	0,8
Mecklenburgische Seenplatte	20	259 568	0,8
Nordwestmecklenburg	19	160 288	1,2
Vorpommern-Greifswald	14	237 355	0,6
Vorpommern-Rügen	21	227 683	0,9

kreisfreie Stadt	Anzahl der Petitionen 2023	Einwohner (Stand: 31.12.2022)	Anzahl der Petitionen je 10 000 Einwohner
Rostock	8	209 920	0,4
Schwerin	22	98 596	2,2

## 3.3 Anzahl der Petitionen 2023 je 10 000 Einwohner

aufgeschlüsselt nach Landkreisen und kreisfreien Städten Mecklenburg-Vorpommerns



# 3.4 Petitionen aus anderen Bundesländern im Zeitraum von 2019 bis 2023

Bundesland	Anzahl der Petitionen 2019	Anzahl der Petitionen 2020	Anzahl der Petitionen 2021	Anzahl der Petitionen 2022	Anzahl der Petitionen 2023
Schleswig-Holstein	8	5	8	1	3
Niedersachsen	20	24	21	11	10
Nordrhein-Westfalen	16	24	28	10	9
Brandenburg	15	9	10	3	11
Sachsen-Anhalt	2	4	3	0	3
Thüringen	1	1	1	3	0
Sachsen	14	11	6	18	7
Rheinland-Pfalz	0	2	3	4	4
Hessen	7	4	10	7	3
Saarland	2	1	3	1	0
Baden-Württemberg	3	6	10	7	4
Berlin	29	89	25	19	15
Bremen	0	1	0	0	0
Hamburg	10	3	9	2	7
Bayern	9	12	6	10	6

# 3.5 Anzahl der 2023 eingegangenen Petitionen aus anderen Bundesländern



## 3.6 Petitionen aus dem Ausland im Jahr 2023

Land	Anzahl der Petitionen 2023
Niederlande	1
Österreich	1
Polen	1
Spanien	1

Anmerkung zu den statistischen Auswertungen in den Ziffern 3.1 bis 3.6:

Die Gesamtzahl der Neueingänge von 256 Eingaben im Jahr 2023 enthält zehn Petitionen, die mangels einer vollständigen Anschrift nicht örtlich zugeordnet werden konnten, sodass diese zehn Petitionen nicht in den Einzeldarstellungen 3.2 bis 3.6 (Petitionen aus Landkreisen und kreisfreien Städten, Petitionen aus anderen Bundesländern und Petitionen aus dem Ausland) enthalten sind.

#### 3.7 Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses von 2019 bis 2023

Drucksachen 2019: 7/3282, 7/3635, 7/4083, 7/4460

Drucksachen 2020: 7/5028 (hierzu Änderungsantrag 7/5073), 7/5476, 7/5623 Drucksachen 2021: 7/5751, 7/6076, 7/6202 (hierzu Änderungsantrag 7/6233)

Drucksachen 2022: 8/799, 8/1376, 8/1593

Drucksachen 2023: 8/1967, 8/2265, 8/2626, 8/2822

Petitionen	2019	2020	2021	2022	2023
Anzahl der Petitionen in den     Sammelübersichten	293 (558)*	244 (258)	324 (1 630)	317 (329)	178 (179)
1.1 Petitionen, deren Anliegen entsprochen worden ist	41	30	36	45	22
1.2 Petitionen, die der Landesregierung überwiesen worden sind	24 (26)	30	27	21 (24)	16
davon					
zur Berücksichtigung (§ 17 Absatz 3 a PetBüG)	-	1	-	1	-
zur Erwägung (§ 17 Absatz 3 b PetBüG)	3	2	6	4 (7)	2
als Material für Gesetze, Verordnungen o. Ä (§ 17 Absatz 3 c PetBüG)	. 17 (19)	22	14	12	5
zur Kenntnis (§ 17 Absatz 3 d PetBüG)	4	5	7	4	9
1.3 Petitionen, die den Fraktionen zur Kennt-	14	20	8	11 (14)	7
nis überwiesen worden sind (§ 17 Absatz 3 e PetBüG)	14	19	7	10 (13)	6
(an Landesregierung und Fraktionen)					
(nur an Fraktionen)	-	1	1	1	1
1.4 Petitionen, deren Anliegen nicht entsprochen worden ist	82	64 (77)	83 (84)	68 (69)	37
1.5 Petitionen, deren weitere Behandlung gegenstandslos geworden ist	9	8	7	28 (32)	5
1.6 Petitionen, für die eine	137	111	170	154	97
Kompromisslösung erzielt wurde	(400)	(112)	(1 475)	(158)	(98)
2. Petitionen, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde	35	38	36	42	34
Petitionen, die zuständigkeitshalber weitergeleitet wurden	22	25	16	30	30

<sup>\*</sup> Der jeweils in Klammern genannte Wert beinhaltet auch die Einzelzuschriften der Massenpetitionen.

# 3.8 Anzahl der Stellungnahmeersuchen des Petitionsausschusses an die Landesregierung

(1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023)

Ministerium	Anzahl
Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung	54
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	30
Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit	29
Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung	26
Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt	26
Finanzministerium	18
Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz	14
Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten	12
Staatskanzlei	5

# 3.9 Zugang der im Jahr 2023 eingereichten Petitionen

in Schriftform	online
- postalisch - per Fax - persönliche Übergabe	unter Nutzung des auf der Internetseite des Landtages bereitgestellten Online-Formulars
152	104

# 3.10 Übersicht der Petitionen im Jahr 2023, nach Anliegen aufgeschlüsselt

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
601	Abfallwirtschaft				2									2
602	Agrarpolitik													
603	ALG II								2		1			3
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1	3	2	1		3	2	3	1	2	1	20
605	Arbeitsmarkt- und Struk- turpolitik													
606	Arbeitsmarktförderung													
607	Ausländerrecht	2	2	1	2					1				8
608	Baurecht			2		1	1		1		3			8
609	Beamtenrecht		2					1		1	1			5
610	Behörden	1	3	2	1	3	2	1	2	1	3	2	2	23
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2				2	1		1				1	7
612	Bergbau													
613	Berufliche Bildung						1							1
614	Bestattungswesen													
615	Bildungswesen	3	2	1			1		1	2	4	1	2	17
616	Bodenfragen/Bodenord- nung													
617	Bundesagentur für Arbeit													
618	Bundeswehr													
619	Datenschutz/Informations- freiheit				1			1		1			1	4
620	Denkmalpflege		1											1
621	Ehrenamt													
622	Energie	2	1		2	3	1	1		1	1	1		13
623	Entschädigung													
624	Europäische Union													
625	Fischerei													

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
626	Gedenkstätten		1											1
627	Gerichte/Richter					1	1				3	1	2	8
628	Gesetzgebung													
629	Gesundheitswesen	2	2		2		1	1		1	2	1		12
630	Gewerberecht		1											1
631	Glücksspielwesen					1						1		2
632	Gnadenwesen													
633	Grundbuchwesen			1										1
634	Grundrechte													
635	Häfen					1								1
636	Haushaltsrecht													
637	Hochschulen	2			1				1					4
638	Immissionsschutz							2						2
639	Jagdwesen	1										1		2
640	Kinder- und Jugendhilfe	2				1								3
641	Kinderbetreuung						1			9	2			12
642	Kinder- und Jugendarbeit													
643	Kirchliche Angelegen- heiten								1				1	2
644	Kleingartenwesen													
645	Kommunale Angelegen- heiten		1	1		1	1		2	1	1			8
646	Kommunalverfassung													
647	Krankenversicherung/Pfle- geversicherung/Renten- versicherung	1	2	1	2		1	1				1		9
648	Kulturelle Angelegenheiten									1				1
649	Landesbeauftragte					1								1
650	Landesverfassung													
651	Landtag				1									1
652	Maßregelvollzug													
653	Medien													
654	Naturschutz und Land- schaftspflege				1		1		1		2			5
655	Öffentliche Zuwendungen		1			1		1			1	1		5

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
656	Ordnung und Sicherheit			1				1						2
657	Straf- und Ordnungswid- rigkeitenrecht		1				1					1		3
658	Pass-, Ausweis- und Mel- dewesen													
659	Personalrecht des öffentli- chen Dienstes													
660	Petitionsrecht													
661	Polizei			2					1					3
662	Raumordnung/Bauleitpla- nung													
663	Rehabilitierung							1						1
664	Rettungswesen									1				1
665	Rundfunkbeitrag									1		1	2	4
666	Seniorenpolitik													
667	Sozialpolitik/Sozialrecht			2				2	1			4	1	10
668	Sport													
669	Staatsangehörigkeit													
670	Staatsanwaltschaft		1	1					1					3
671	Steuern	3	1		1	1	1			1		1		9
672	Stiftungswesen													
673	Strafvollzug		1						1	1				3
674	Straßenbau													
675	Tierschutz						2				1			3
676	Tourismus						1							1
677	Umwelt- und Klimaschutz													
678	Unterbringung in Heimen													
679	Unterhaltsangelegen- heiten													
680	Verbraucherschutz													
681	Vereinswesen													
682	Verfassungsorgane des Bundes													
683	Verfassungsschutz													
684	Verkehrswesen			1		1	3	1	1	1	2			10

Lfd. Nr.	Betreff	Jan.	Feb.	März	Apr.	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	ges.
685	Vermessungs- und Katas- terwesen						1							1
686	Verwaltungsrecht													
687	Wahlrecht													
688	Wald und Forstwirtschaft					1								1
689	Wasser und Boden			1										1
690	Weiterbildung													
691	Wirtschaftsförderung													
692	Wissenschaft und For- schung													
693	Wohnungswesen	1				2								3
694	Zivilrecht			1							1			2
695	Zoll und Bundespolizei					1								1
696	Anstalten des öffentlichen Rechts													
697	Digitalisierung												1	1
ges.		23	24	21	18	23	22	17	19	27	29	19	14	256

# 3.11 Schwerpunkte der Petitionen im Jahr 2023

Betreff	Anzahl
Behörden	23
Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	20
Bildungswesen	17
Energie	13
Gesundheitswesen	12
Kinderbetreuung	12
Sozialpolitik/Sozialrecht	10
Verkehrswesen	10
Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung	9
Steuern	9
Ausländerrecht	8
Baurecht	8
Gerichte/Richter	8
Kommunale Angelegenheiten	8

Schwerin, den 6. März 2024

Der Petitionsausschuss

# Thomas Krüger

Vorsitzender

# II. Auszug aus der Debatte im Landtag zum Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses 2023

**Vizepräsidentin Elke-Annette Schmidt:** ... Ich rufe auf den **Tagesordnungspunkt 9**: Beratung des Tätigkeitsberichtes des Petitionsausschusses gemäß Paragraf 68 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern – Die Tätigkeit des Petitionsausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2023, auf Drucksache 8/3582.

Tätigkeitsbericht des
Petitionsausschusses (1. Ausschuss)
gemäß § 68 der Geschäftsordnung
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
Die Tätigkeit des Petitionsausschusses
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern
im Jahr 2023

- Drucksache 8/3582 -

Das Wort zur Berichterstattung hat der Vorsitzende des Petitionsausschusses Herr Thomas Krüger.

**Thomas Krüger, SPD:** Sehr geehrte Frau Präsidentin! Meine Damen und Herren! Einmal im Jahr legen wir Ihnen gemäß Paragraf 68 unserer Geschäftsordnung einen Tätigkeitsbericht über unsere Arbeit im Petitionsausschuss vor. Als einziges Gremium des Parlamentes stehen wir in unmittelbarem Kontakt zu den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes. Wir beraten keine Gesetzesvorhaben, sondern erfahren die Reaktionen der Menschen hierauf. Stellen wir hierbei eine Unausgewogenheit fest, gelingt es uns in Einzelfällen sogar, Gesetzesinitiativen oder Änderungen anzuregen. Kurz gesagt: Der Petitionsausschuss dient auch als Seismograf, als soziales Frühwarnsystem. Und diese Bedeutung macht die Lektüre seines Tätigkeitsberichtes umso spannender.

Und so freue ich mich, Ihnen heute den Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses für das Jahr 2023 vorstellen zu dürfen. Im Jahr 2023 erreichten den Landtag insgesamt 256 Petitionen. In zehn Fällen handelt es sich um sogenannte Sammelpetitionen, die von mehreren Menschen unterzeichnet und gemeinsam eingereicht wurden. Für zwei weitere Petitionen wurden zuvor auf privaten Petitionsplattformen Unterschriften gesammelt.

So wandten sich mehr als 68.000 Menschen gegen die geplante Abschiebung zweier Armenierinnen, deren Asylanträge zwar abgelehnt worden waren, die sich mittlerweile jedoch mit guten Deutschkenntnissen sehr gut in den Arbeitsmarkt integriert hatten. Zwar mussten sie letztlich ausreisen, doch hat der Petitionsausschuss zumindest darauf hingewirkt, dass den beiden jungen Frauen eine Wiedereinreise mit einem Arbeitsvisum erleichtert wird.



Vors. Thomas Krüger (SPD)
Foto: Uwe Sinnecker

Mehr als 520 Unterschriften konnte eine Schülerin für ihr Anliegen gewinnen, das Fach Niederdeutsch weiterhin an den dafür eingerichteten vier Profilschulen zu unterrichten. Aufgrund fehlender Lehrkräfte konnte Niederdeutsch an ihrer Schule nicht mehr für alle Klassen angeboten werden, sodass auch die Anerkennung des Profils gefährdet war. Die Petition der Schülerin war erfolgreich. Das Fach Niederdeutsch konnte an ihrer Schule wieder in vollem Umfang angeboten werden und die Schulämter sagten zu, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, den Unterricht in Niederdeutsch auch künftig abzusichern.

Meine Damen und Herren, ich denke, diese Beispiele verdeutlichen sehr gut, dass das Petitionsgrundrecht nicht nur eine Beschwerdemöglichkeit für Einzelfälle bietet, sondern darüber hinaus auch zur aktiven Teilnahme am politischen Geschehen einlädt.

Schwerpunkt dieser Eingaben war im Jahr 2023, lagen zum einen in der Kritik an der Arbeitsweise von Behörden. Neben zahlreichen Beschwerden über die Beihilfestelle beim Landesamt für Finanzen wegen langer Bearbeitungszeiten kritisierten Petenten auch den Zugang zu Behörden, der über die Corona-Pandemie hinaus eingeschränkt blieb. Mit dieser Kritik hat sich der Petitionsausschuss sehr intensiv befasst, indem er Übersichten der Landkreise und ausgewählter Ämter zu den Öffnungszeiten eingeholt, zwei Ausschussberatungen und einen Ortstermin durchgeführt hat. Im Ergebnis konnten die Landkreise für die Problematik sensibilisiert und Verbesserungen erreicht werden.

Einen weiteren Schwerpunkt der Eingaben bildete das Thema Energie. So richtete sich eine Sammelpetition gegen die seinerzeit geplante Errichtung eines LNG-Terminals in Lubmin. Weitere Eingaben hatten den Bau von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zum Gegenstand.

Der Petitionsausschuss hat im Berichtszeitraum insgesamt 16 Ausschusssitzungen durchgeführt, davon drei als Ortsbesichtigungen. So nahmen die Ausschussmitglieder im Mai des vergangenen Jahres die Festung Dömitz in Augenschein, für die der Petent die Übernahme in das Landeseigentum gefordert hatte, da die Stadt Dömitz als Eigentümerin der Festung finanziell heillos überfordert ist. Zwar lehnt das Land eine Übereignung ab, doch es ist dem Petitionsausschuss gelungen, einen vom Landkreis Parchim-Ludwigslust moderierten Prozess in Gang zu setzen, um die umfangreiche Sanierung dieses Denkmals von nationaler Bedeutung sicherzustellen.

179 Petitionen wurden im Jahr 2023 abgeschlossen. Während immerhin in 22 Fällen dem Anliegen in vollem Umfang entsprochen werden konnte, ist es dem Petitionsausschuss in 97 weiteren Fällen gelungen, in Zusammenarbeit mit den Ministerien und Behörden zumindest Teilerfolge und Kompromisse auszuhandeln. 2 Petitionen hat der Landtag im Berichtszeitraum auf Empfehlung des Petitionsausschusses der Landesregierung zur Erwägung überwiesen, um hier nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen. 14 weitere Petitionen wurden der Landesregierung als Material beziehungsweise zur Kenntnisnahme überwiesen

Beispielhaft möchte ich hier die Petition nennen, mit der die geringe personelle Ausstattung des Landesarchivs in Greifswald und die niedrige Digitalisierungsrate des Archivguts kritisiert werden. Hierdurch werden zum Teil die Forschungsarbeiten der pommerschen Landesgeschichte stark beeinträchtigt, sodass der Petitionsausschuss hier Handlungsbedarf sieht.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, ob sich nur eine Bürgerin mit einer Individualbeschwerde an uns wendet oder aber Tausend Bürgerinnen und Bürger im Wege einer Sammelpetition, jedes Anliegen wird ernst genommen und fundiert geprüft, je nach Einzelfall sogar mit aufwendigen Verfahren und Anhörungen und Ortsterminen. Vor diesem Hintergrund ist es mir auch ein besonderes Anliegen, Danke zu sagen, insbesondere Danke an die fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Ausschusssekretariats, aber auch den Kolleginnen und Kollegen im Ausschuss. Auch möchte ich den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesregierung danken, ohne deren sachgemäße Zuarbeit die Bearbeitung der Petitionen nicht möglich gewesen wäre.

Und Sie, meine Damen und Herren, darf ich nun ermuntern, unseren Jahresbericht zu lesen und sich so ein Bild von unserer Arbeit zu machen. Sie werden daraus einen Nutzen ziehen für Ihre Arbeit, denn eine lebendige Demokratie braucht die Anregungen und Kritik der Menschen. Abschließend möchte ich Sie nun um Ihre Zustimmung zum vorliegenden Tätigkeitsbericht für das Jahr 2023 bitten und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit

(Beifall vonseiten der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP)

#### Vizepräsidentin Elke-Annette Schmidt: Vielen Dank, Herr Ausschussvorsitzender!

Im Ältestenrat ist vereinbart worden, eine Aussprache nicht vorzusehen. Ich sehe und höre keinen Widerspruch, dann ist das so beschlossen.

Im Rahmen der Debatte ist seitens des Vorsitzenden und Berichterstatters beantragt worden, dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/3582 zuzustimmen. Wer dem zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. – Vielen Dank! Gegenstimmen? – Sehe ich nicht, auch Enthaltungen nicht. Vielen Dank! Damit ist dem Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses auf Drucksache 8/3582 einstimmig zugestimmt.

Ich rufe auf den Tagesordnungspunkt 10: ...

# III. Regelungen zum Petitionsrecht in Mecklenburg-Vorpommern

#### 1. Grundgesetz

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

#### Artikel 17

[Petitionsrecht]

Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

#### Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern 2.

Vom 23. Mai 1993 (GVOBI, M-V S. 372)

#### Artikel 10

(Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.

#### Artikel 35

(Petitionsausschuss)

- (1) Zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger bestellt der Landtag den Petitionsausschuss. Dieser erörtert die Berichte der Beauftragten des Landtages.
- (2) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen, jederzeit Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten. Die gleiche Verpflichtung besteht gegenüber vom Ausschuss beauftragten Ausschussmitgliedern. Artikel 40 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

#### Artikel 36

(Bürgerbeauftragter)

- (1) Zur Wahrung der Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande sowie zur Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten wählt der Landtag auf die Dauer von sechs Jahren den Bürgerbeauftragten; einmalige Wiederwahl ist zulässig. Er kann ihn mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden.
- (2) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig.
- (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

#### Gesetz zur Behandlung von Vorschlägen, 3. Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

Vom 5. April 1995 (GVOBI. M-V S. 190) geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. April 2021 (GVOBI. M-V S. 370)

### Abschnitt I **Allgemeiner Teil**

#### **§ 1** Eingabenrecht

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten und Beschwerden (Eingaben) schriftlich an den Landtag und an den Bürgerbeauftragten zu wenden. Dies gilt uneingeschränkt auch für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Die Eingaben an den Bürgerbeauftragten können darüber hinaus auch mündlich vorgetragen werden.
- (2) Das Petitionsrecht nach Artikel 10 der Landesverfassung steht jeder natürlichen Person und jeder inländischen juristischen Person des Privatrechts zu. Geschäftsfähigkeit ist zur Ausübung des Eingabenrechts nicht erforderlich; es genügt, daß die Person in der Lage ist, ihr Anliegen verständlich zu äußern. Das Petitionsrecht ist von persönlichen Verhältnissen des Petenten, wie Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit, unabhängig. Wird eine Petition für einen anderen eingereicht, kann eine Legitimation verlangt werden. Ist der andere mit der Petition nicht einverstanden, unterbleibt die weitere Behandlung.
- (3) Das Recht, sich an andere staatliche Stellen zu wenden, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.
- (4) An den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten gerichtete Eingaben aus Justizvollzugsanstalten und sonstigen geschlossenen Einrichtungen sind unverzüglich, ohne Kontrolle, verschlossen an den Adressaten weiterzuleiten.
- (5) Niemand darf wegen einer Eingabe an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten benachteiligt werden.
- (6) Wenden sich Angehörige des öffentlichen Dienstes an den Landtag, den Petitionsausschuß oder den Bürgerbeauftragten, so darf aus diesem Grunde ein Disziplinarverfahren gegen diese Petenten nicht eingeleitet werden.
- (7) Sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung beabsichtigen, eine Strafanzeige oder einen Strafantrag wegen des Inhalts einer Eingabe zu stellen, sind der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte vorher zu unterrichten.

#### § 2 Grenzen der Behandlung von Eingaben

(1) Von der Behandlung einer Eingabe ist abzusehen, wenn

- a) eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben ist,
- b) ihre Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde; das Recht, sich mit dem Verhalten der betroffenen Stellen als Beteiligte in einem schwebenden Verfahren oder nach rechtskräftigem Abschluß eines Verfahrens zu befassen und Empfehlungen zu geben, bleibt unberührt,
- es sich um ein rechtskräftig abgeschlossenes gerichtliches Verfahren handelt und das Vorbringen eine Wiederaufnahme des Verfahrens oder eine Abänderung der getroffenen richterlichen Entscheidung bezweckt,
- d) es sich um eine Angelegenheit handelt, die Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrensist; die sachliche Prüfung ist jedoch zulässig, soweit mit der Eingabe eine schleppende Behandlung des Ermittlungsverfahrens geltend gemacht wird,
- e) der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 34 der Landesverfassung ist oder war.

- (2) Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe kann abgesehen werden, wenn
  - a) sie im schriftlichen Eingabeverfahren nicht mit dem Namen oder der derzeitigen vollständigen Anschrift des Einreichers versehen oder unleserlich ist,
  - b) sie ein konkretes Anliegen oder einen erkennbaren Sinnzusammenhang nicht enthält,
  - c) sie nach Form oder Inhalt eine Straftat darstellt.
  - d) nur eine frühere Bitte und Beschwerde ohne neues Vorbringen wiederholt wird, es sei denn, daß die Bestimmungen, die der früheren Entscheidung zugrunde lagen, aufgehoben oder geändert worden sind.
- (3) Wird von einer sachlichen Prüfung abgesehen, so wird dies dem Bürger unter Angabe von Gründen mitgeteilt; im Falle des Absatzes 1 Buchstabe a) wird das Vorbringen an die zuständige Stelle weitergeleitet.

#### § 3 **Befugnisse**

- (1) Die Landesregierung und die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung sind verpflichtet, dem Petitionsausschuß oder den von ihm beauftragten Ausschußmitgliedern auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Petitionsausschusses oder dem Bürgerbeauftragten auf dessen Verlangen
  - a) die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Akten der ihnen unterstehenden Behörden vorzulegen,
  - b) Zutritt zu den von ihnen verwalteten öffentlichen Einrichtungen zu gestatten,
  - c) alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und
  - d) Amtshilfe bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen zu leisten.
- (2) Diese Befugnisse finden ihre Grenze in den verfassungsmäßigen Rechten der Landesregierung nach Artikel 40 Abs. 3 der Landesverfassung.

#### **§ 4** Sachverhaltsermittlung

- (1) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können Petenten zum Sachverhalt anhören, sofern diese damit einverstanden sind.
- (2) Zur Klärung spezifischer Fragen ist der Bürgerbeauftragte berechtigt, Beratungen mit Sachverständigen durchzuführen.
- (3) Der Petitionsausschuß und der Bürgerbeauftragte können jederzeit zur Klärung von Sachverhalten Ortsbesichtigungen vornehmen. Bei Ortsbesichtigungen ist die Landesregierung vorher zu benachrichtigen.
- (4) Für die Entschädigung von Petenten sowie von Sachverständigen, die vom Petitionsausschuß oder vom Bürgerbeauftragten geladen worden sind, gelten die Entschädigungsrichtlinien des Landtages.

#### Abschnitt II Der Bürgerbeauftragte

#### **Unterabschnitt 1** Allgemeine Vorschriften über den Bürgerbeauftragten

#### **§ 5** Wahl und Rechtsstellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte ist in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Bürgerbeauftragte darf weder einer Regierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder des Landes, noch einer kommunalen Vertretungskörperschaft angehören. Er darf neben seinem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung noch dem Aufsichts- oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören.
- (2) Der Landtag wählt ohne Aussprache den Bürgerbeauftragten mit der Mehrheit seiner Mitglieder für die Dauer von sechs Jahren. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Von der Wahl ist ausgeschlossen, wer nicht in den Landtag von Mecklenburg-Vorpommern wählbar ist. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Landtages. Kommt vor Ablauf der Amtszeit eine Neuwahl nicht zustande, führt der Bürgerbeauftragte das Amt bis zur Neuwahl weiter.
- (3) Vor Ablauf der Amtszeit kann der Bürgerbeauftragte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages vorzeitig abberufen werden. Auf eigenen Antrag ist er von seinem Amt zu entbinden

- (4) Das Amt des Bürgerbeauftragten wird beim Präsidenten des Landtages eingerichtet.
- (5) Der Präsident des Landtages ernennt den Bürgerbeauftragten zum Beamten auf Zeit.
- (6) Er untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtages. Für die Erfüllung der Aufgaben ist die notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen; die Mittel sind im Einzelplan des Landtages in einem gesonderten Kapitel auszuweisen.
- (7) Der Bürgerbeauftragte bestellt einen Mitarbeiter zum Stellvertreter. Der Stellvertreter führt die Geschäfte, wenn der Bürgerbeauftragte an der Ausübung des Amtes verhindert ist.
- (8) Die Mitarbeiter werden auf Vorschlag des Bürgerbeauftragten durch den Landtagspräsidenten eingestellt oder ernannt. Sie können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden. Ihr Dienstvorgesetzter ist der Bürgerbeauftragte, an dessen Weisungen sie ausschließlich gebunden sind.
- (9) Der Bürgerbeauftragte ist oberste Dienstbehörde im Sinne des § 96 der Strafprozeßordnung und oberste Aufsichtsbehörde im Sinne des § 99 der Verwaltungsgerichtsordnung.
- (10) Der Bürgerbeauftragte ist auch nach Beendigung seines Amtsverhältnisses verpflichtet, über die ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (11) Der Bürgerbeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Präsident des Landtages nach der Anhörung des betroffenen Bürgers und des für die Angelegenheit zuständigen Mitglieds der Landesregierung.
- (12) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und für die Wahrung der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern einzutreten.

#### **§ 6** Aufgabenstellung

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat die Aufgabe, die Rechte der Bürger gegenüber der Landesregierung und den Trägern der öffentlichen Verwaltung im Lande zu wahren und die Bürger in sozialen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen sowie insbesondere die Belange von Menschen mit Behinderungen wahrzunehmen.
- (2) Er wird auf Antrag von Bürgern, auf Anforderung des Landtages, des Petitionsausschusses, der Landesregierung oder von Amts wegen tätig. Von Amts wegen wird er insbesondere tätig, wenn er durch Bitten, Kritik, Beschwerden oder sonstige Eingaben an den Landtag oder in sonstiger Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, daß Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Landtages unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern rechtswidrig erledigt haben.

- (3) Er führt Bürgersprechstunden im gesamten Land durch.
- (4) Er unterrichtet den Bürger in angemessener Frist in einem begründeten Bescheid über die Behandlung seiner Eingabe.
- (5) Der Bürgerbeauftragte ist zugleich der Beauftragte für die Landespolizei unter Beachtung der Maßgaben in Unterabschnitt 2.

#### § 7 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben. Dabei hat er auf eine zügige und einvernehmliche Lösung hinzuwirken.
- (2) Der Bürgerbeauftragte hat bei der Beratung und Unterstützung in sozialen Angelegenheiten, soweit es sich dabei nicht um Petitionen handelt, die Rechte aus § 3 Absatz 1 Buchstaben b) bis d). In diesen Fällen kommen die Regelungen des § 8 Absätze 1 bis 6 nicht zur Anwendung.
- (3) Wendet sich der Bürgerbeauftragte direkt an die sachlich unmittelbar zuständige Stelle, so unterrichtet er hiervon zuvor das zuständige Mitglied der Landesregierung.
- (4) Die zuständige Stelle hat den Bürgerbeauftragten innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch nach einem Monat, über die veranlaßten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens zu unterrichten.
- (5) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Bürger unverzüglich über die weitere Behandlung seiner Eingabe.
- (6) Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstehenden Trägern öffentlicher Verwaltung Empfehlungen zu erteilen. Sofern er eine Empfehlung an Träger der öffentlichen Verwaltung im Lande richtet, ist diese Empfehlung ebenfalls dem zuständigen Mitglied der Landesregierung zuzuleiten. Kommen die Adressaten dieser Empfehlung nicht nach, so müssen sie ihre Entscheidung dem Bürgerbeauftragten gegenüber begründen.

#### ξ8 Zusammenarbeit mit dem Landtag

- (1) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuß,
  - a) sobald er mit einer Eingabe befaßt ist, die ihm nicht vom Petitionsausschuß zugeleitet worden ist.
  - b) wenn er von einer sachlichen Prüfung der Eingabe absieht (§ 2),
  - c) sofern eine Angelegenheit im Sinne von § 7 Abs.1 einvernehmlich erledigt wurde; hierbei teilt er die Erledigungsart mit,
  - d) sofern die Landesregierung oder die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Verwaltung ihrer Pflicht aus § 3 gegenüber dem Bürgerbeauftragten nicht nachkommen.
- (2) Sofern eine einvernehmliche Regelung im Sinne des § 7 Abs.1 nicht zustande kommt, legt der Bürgerbeauftragte die Angelegenheit dem Petitionsausschuß zur Erledigung vor und teilt ihm dazu seine Auffassung mit. Vor seiner abschließenden Entscheidung kann der Bürgerbeauftragte vom Petitionsausschuß beauftragt werden, seine Feststellungen zu ergänzen oder weitere Sachverhaltsaufklärungen in die Wege zu leiten.
- (3) Kommen Adressaten einer Empfehlung im Sinne des § 7 Abs.6 nicht nach, so müssen sie auf Antrag des Bürgerbeauftragten die Gründe dafür im Petitionsausschuß darlegen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte hat auf Verlangen des Petitionsausschusses, einer Fraktion oder eines Fünftels der Mitglieder des Landtags dem Petitionsausschuß jederzeit über Eingaben zu berichten.
- (5) Der Petitionsausschuß kann den Bürgerbeauftragten mit der Prüfung einer Beeinträchtigung von Rechten der Bürger unabhängig von vorliegenden Eingaben betrauen.
- (6) Der Landtag und seine Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen. Der Bürgerbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Petitionsausschusses teilzunehmen und an den Sitzungen der übrigen ständigen Ausschüsse des Landtages dann teilzunehmen, wenn ihm Eingaben vorliegen, die die im jeweiligen Ausschuss behandelten Angelegenheiten betreffen. Auf Verlangen muß er im Rahmen der Ausschußberatungen gehört werden. Wenn der Bürgerbeauftragte im Rahmen der Beratung eines Gesetzesvorhabens im federführenden Ausschuß Stellung genommen hat, sollen seine Darlegungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht des Ausschusses wiedergegeben werden.
- (7) Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Landtag bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine Tätigkeit nach diesem Unterabschnitt und nach Unterabschnitt 2, insbesondere über die Behandlung und die Erledigung der Eingaben im vorangegangenen Jahr. Er ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Landtag und seinen Ausschüssen anwesend zu sein und sich auf Verlangen zu äußern.

### § 9 Zusammenarbeit mit anderen Stellen

Der Bürgerbeauftragte wirkt auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art unter Wahrung des dort geltenden Rechts hin, sofern dies dazu beitragen kann, die Wirksamkeit seiner Untersuchungen und seiner Kontrolle zu verstärken sowie den Schutz der Rechte und Interessen der Personen, die Beschwerden bei ihm einreichen, zu verbessern.

#### Unterabschnitt 2 Besondere Vorschriften für die Landespolizei

#### § 10 Aufgabe des Beauftragten für die Landespolizei

- (1) Der Bürgerbeauftragte hat als Beauftragter für die Landespolizei die Aufgabe, sich mit Vorgängen aus dem polizeilichen Bereich zu befassen, die im Rahmen einer Eingabe nach § 13 an ihn herangetragen werden.
- (2) Der Bürgerbeauftragte wird aufgrund eigener Entscheidung tätig, wenn ihm Umstände bekannt werden, die seinen Aufgabenbereich berühren.
- (3) Für Eingaben, die sich auf die Landespolizei beziehen und nicht von Polizeibeschäftigten an den Bürgerbeauftragten herangetragen werden, findet dieses Gesetz mit Ausnahme der Vorschriften dieses Unterabschnittes Anwendung.

# § 11 Geltung der Vorschriften des Unterabschnittes 1

- (1) Soweit in diesem Unterabschnitt nichts Besonderes bestimmt ist, sind die Vorschriften des Unterabschnittes 1 entsprechend anzuwenden. § 8 Absatz 1 bis 5 finden keine Anwendung.
- (2) In Fällen von grundsätzlicher Bedeutung kann der Bürgerbeauftragte den für Polizeiangelegenheiten zuständigen Ausschuss des Landtages in Kenntnis setzen.

## § 12 Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Landespolizei gemäß § 2 Absatz 1 des Polizeiorganisationsgesetzes einschließlich der Einrichtungen mit Sonderstatus im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Europa (Polizeibeschäftigte).

Für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Ist gegen Polizeibeschäftigte wegen ihres dienstlichen Verhaltens

- 1. ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet,
- 2. öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben,
- 3. ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig,
- 4. ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet,
- 5. ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig,
- 6. ein arbeitsrechtliches Abmahn- oder Kündigungsverfahren eingeleitet oder
- 7. ein Verfahren nach § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 22 des Landesdatenschutzgesetzes eingeleitet,

setzt der Bürgerbeauftragte die Behandlung der wegen desselben Sachverhalts bei ihm laufenden Eingaben (§ 13) vorläufig aus. Über die Tatsache der vorläufigen Aussetzung werden die eingabeführenden Polizeibeschäftigten unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Bürgerbeauftragten.

#### § 13 Eingaben von Polizeibeschäftigten

- (1) Polizeibeschäftigte können sich ohne Einhaltung des Dienstwegs mit einer Eingabe, die ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten einzelner Polizeibeschäftigter oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei behauptet, unmittelbar an den Bürgerbeauftragten wenden.
- (2) Wegen der Tatsache der Anrufung dürfen Polizeibeschäftigte weder dienstlich gemaßregelt werden noch sonstige Nachteile erleiden.
- (3) Eingaben nach Absatz 1 müssen binnen zwölf Monaten, nachdem sich der zugrundeliegende Sachverhalt ereignet hat, eingereicht sein. § 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

#### § 14 Form der Eingabe

- (1) Eingaben nach § 13 Absatz 1 sollen Namen und Anschrift der Polizeibeschäftigten sowie den der Eingabe zugrundeliegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Eingaben, bei denen die Polizeibeschäftigten ausdrücklich um Geheimhaltung ihrer Identität ersucht haben, sind zulässig. In diesem Fall darf die Identität der Polizeibeschäftigten nur mit ihrer ausdrücklichen Einwilligung offenbart werden, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.
- (2) Bei anonymen Eingaben nach § 13 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte selbst tätig werden oder er leitet die Eingabe ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiter.

#### § 15 Erledigung der Aufgaben

- (1) Der Bürgerbeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Eingabe hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Dies ist der Fall, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens ein persönliches oder dienstliches Fehlverhalten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei möglich erscheinen. Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der Bürgerbeauftragte dies den Polizeibeschäftigten unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen die Entscheidung des Bürgerbeauftragten ist ein Rechtsbehelf oder ein Rechtsmittel nicht statthaft.
- (2) Zur sachlichen Prüfung kann der Bürgerbeauftragte vom Ministerium für Inneres und Europa sowie den ihm unterstellten Polizeibehörden oder Einrichtungen mit Sonderstatus mündlich oder schriftlich Auskunft verlangen (auskunftspflichtige Stellen). Abweichend von § 7 Absatz 4 ist die Auskunft unverzüglich zu erteilen. Die auskunftspflichtige Stelle hat den von einer Eingabe betroffenen Polizeibeschäftigten sowie der Leitung der betroffenen Organisationseinheit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (3) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit rechtfertigen, weist die auskunftspflichtige Stelle die betroffenen Polizeibeschäftigten darauf hin, dass es ihnen freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und sich jederzeit einer oder eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.
- (4) Im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 2 darf eine Stellungnahme verweigert werden, wenn
  - 1. die betroffenen Polizeibeschäftigten sich mit dieser selbst oder einen der in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens, einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würden,
  - 2. für die um Stellungnahme oder Auskunft angehaltenen Polizeibeschäftigten ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung besteht.

Die Berufung auf ein Verweigerungsrecht nach Satz 1 erfolgt gegenüber der auskunftspflichtigen Stelle. In diesen Fällen darf die auskunftspflichtige Stelle die Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht erteilen, soweit das Verweigerungsrecht nach Satz 1 reicht. Die Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn zwingende Geheimhaltungsgründe ihrer Erteilung entgegenstehen. § 96 der Strafprozessordnung findet entsprechende Anwendung.

(5) Unbeschadet der Befugnisse nach § 3 Absatz 1 kann der Bürgerbeauftragte die eingabeführenden Polizeibeschäftigten, Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige anhören.

#### § 16 Abschluss des Verfahrens

- (1) Ist der Bürgerbeauftragte nach Abschluss der Prüfung der Ansicht, dass ein Fehlverhalten von Polizeibeschäftigten oder Mängel oder Fehlentwicklungen in der Landespolizei vorliegen, teilt er dies dem Ministerium für Inneres und Europa mit und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (2) In begründet erscheinenden Fällen kann der Bürgerbeauftragte den Vorgang der für die Einleitung eines Straf-, Ordnungswidrigkeiten- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zuleiten. Legalitätsprinzip und Strafverfolgungszwang im Verfahren beteiligter Polizeivollzugsbeamtinnen oder Polizeivollzugsbeamten bleiben unberührt.
- (3) Die Art des Abschlusses ist den eingabeführenden Polizeibeschäftigten und dem Ministerium für Inneres und Europa unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.
- (4) Der Bürgerbeauftragte kann jederzeit dem Ministerium für Inneres und Europa Empfehlungen geben und Vorschläge zur Verbesserung der polizeilichen Arbeit vorlegen.

#### Abschnitt III Der Petitionsausschuß

#### § 17 Aufgabenstellung

- (1) Der Petitionsausschuß ist der vom Landtag bestellte Ausschuß zur Behandlung der an ihn gerichteten Eingaben der Bürger. Er befaßt sich auch mit allen Eingaben, die ihm der Bürgerbeauftragte gemäß § 8 Abs. 2 zur Erledigung vorlegt. Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, sich jederzeit auch mit allen übrigen Eingaben zu befassen.
- (2) Der Petitionsausschuß hat als vorbereitendes Beschlußorgan des Landtages die Pflicht, dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen bestimmte Beschlüsse in Form von Sammelübersichten vorzulegen und dazu einen Bericht zu erstatten.
- (3) Die Empfehlungen zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:
  - a) die Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen,
  - b) die Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen,
  - c) die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen,
  - d) die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten und die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen,
  - e) die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnis zu geben,
  - f) das Petitionsverfahren abzuschließen.

#### § 18 Ausführungen der Beschlüsse

- (1) Nachdem der Landtag über eine Beschlußempfehlung entschieden hat, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem Petenten die Art der Erledigung seiner Petition mit.
- (2) Bei Petitionen, die von Bürgerinitiativen oder anderen nicht rechtsfähigen Personengemeinschaften unter einem Gesamtnamen oder einer Kollektivbezeichnung eingebracht werden, wird über die Art der Erledigung nur derjenige informiert, der als Kontaktperson anzusehen ist. Das gleiche gilt bei Sammelpetitionen. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.
- (3) Bei Massenpetitionen genügt in der Regel die Benachrichtigung einer Person oder Stelle, wenn sie als gemeinsame Kontaktadresse anzusehen ist. Haben die Petenten keine gemeinsame Kontaktadresse, kann die Einzelbenachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Hierüber sowie über die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung entscheidet der Petitionsausschuß.
- (4) Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, teilt der Landtagspräsident dem Ministerpräsidenten mit. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Der Landesregierung wird zur Beantwortung eine Frist von in der Regel sechs Wochen gesetzt. Beschlüsse des Landtages, eine Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, teilt der Vorsitzende des Petitionsausschusses dem zuständigen Landesminister mit. Dieser hat dem Petitionsausschuß über die weitere Sachbehandlung spätestens nach einem Jahr zu berichten.
- (5) Alle anderen Beschlüsse übermittelt der Vorsitzende des Petitionsausschusses.

#### § 19 Sachverhaltsaufklärung gegenüber der Landesregierung

- (1) Zur Klärung von Sachverhalten ist der Petitionsausschuß berechtigt, Mitglieder der Landesregierung und der Fachministerien als Zeugen und Sachverständige anzuhören.
- (2) Der Petitionsausschuß hat das Recht und auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder die Pflicht, die Anwesenheit jedes Mitglieds der Landesregierung zu verlangen.
- (3) Stehen den Absätzen 1 und 2 gesetzliche Vorschriften entgegen, kann die Landesregierung eingeschränkte Aussagegenehmigungen erteilen oder diese versagen. Die Entscheidung ist zu begründen und vor dem Petitionsausschuß zu vertreten.

#### § 20 Weitere Verfahrensweise

- (1) Der Petitionsausschuß kann Rechte der §§ 3 und 4 im Einzelfall auf seine Mitglieder übertragen.
- (2) Beziehen sich Eingaben auf in der Beratung befindliche Vorlagen anderer Ausschüsse, ist der federführende Ausschuß um eine Stellungnahme zu ersuchen.
- (3) Die weitere Arbeitsweise des Petitionsausschusses im einzelnen wird durch die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern geregelt.

#### § 21 Berichte der Beauftragten des Landtages

Der Petitionsausschuß erörtert federführend die Berichte der Beauftragten des Landtages und legt ihm über das Ergebnis seiner Beratungen eine Beschlußempfehlung und einen Bericht vor. Auf der Grundlage der bis zum 31. Dezember 2024 nach § 8 Absatz 7 erstellten Berichte überprüft der Landtag die erzielten Wirkungen der Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitt 2.

### 4. Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

8. Wahlperiode

#### VIII. Petitionen

#### § 67 Behandlung von Petitionen

- (1) An den Landtag gerichtete Eingaben, die die Tätigkeit des Landtages, der Landesregierung oder der Landesverwaltung betreffen, überweist der Präsident unmittelbar dem Petitionsausschuss.
- (2) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Die Berichte werden als Drucksache verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen des Landtages auf die Tagesordnung gesetzt. Eine Aussprache findet nur statt, wenn dies von einer Fraktion oder vier Mitgliedern des Landtages verlangt wird.
- (3) Die Behandlung der Petitionen und die Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten richtet sich nach dem Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz.
- (4) Der Landtag beschließt darüber hinaus Grundsätze über die Behandlung von Petitionen, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung sind.

## § 68 Tätigkeitsbericht des Petitionsausschusses

Der Petitionsausschuss legt dem Landtag im I. Quartal eines jeden Jahres einen schriftlichen Tätigkeitsbericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Jahr vor.

#### Grundsätze zur Behandlung von Eingaben an den Landtag 5. (Verfahrensgrundsätze)

Auf der Grundlage des § 20 Absatz 3 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes sowie des § 67 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (GO LT) stellt der Landtag für die Behandlung von Eingaben folgende Grundsätze auf:

#### 1. Rechtsgrundlagen

Nach Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat jeder das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.

Artikel 35 Absatz 1 bestimmt, dass der Landtag zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger den Petitionsausschuss bestellt.

In Absatz 2 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die grundlegenden Rechte des Petitionsausschusses, wie das Akteneinsichtsrecht, das Zutrittsrecht zu den von den Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes verwalteten öffentlichen Einrichtungen sowie das Recht auf die Erteilung von Auskünften und auf Amtshilfe von der Landesregierung und den der Aufsicht des Landes unterstellten Trägern öffentlicher Verwaltungen geregelt.

Entsprechend dem Auftrag des Absatzes 3 des Artikels 35 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern regelt das Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz das Petitionsrecht des Landes. Weiterhin hat der Landtag im § 67 seiner Geschäftsordnung Festlegungen zur Behandlung von Petitionen getroffen.

#### 2. Definitionen

#### 2.1 Petitionen

Petitionen sind Eingaben, mit denen Vorschläge, Bitten oder Beschwerden in eigener Sache, für andere oder im allgemeinen Interesse vorgetragen werden, die im Zusammenhang mit dem Handeln oder Unterlassen von staatlichen Organen, Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, stehen oder Vorschläge zur Gesetzgebung enthalten.

Sammelpetitionen sind Unterschriftenlisten zu einem Anliegen, bei denen eine Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt. Die Unterzeichnerinnen oder Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Massenpetitionen sind Eingaben, bei denen sich mehrere Personen mit einem identischen Anliegen an den Landtag Mecklenburg-Vorpommern wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiatorin oder Initiator der Eingabe in Erscheinung tritt. Der Text der jeweiligen Eingabe stimmt ganz oder im Wesentlichen überein.

#### 2.2 Sonstige Eingaben

Sonstige Eingaben sind Auskunftsersuchen sowie bloße Mitteilungen, Belehrungen, Vorwürfe, Anerkennungen oder sonstige Meinungsäußerungen ohne materielles Verlangen.

#### 3. Vorprüfung der Eingaben

Die Vorprüfung der beim Petitionsausschuss eingehenden Eingaben erfolgt durch das Ausschusssekretariat im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.

Das Sekretariat des Petitionsausschusses legt den Mitgliedern des Ausschusses in angemessenen Abständen eine Liste der nicht angenommenen Petitionen und Eingaben vor.

Das Sekretariat prüft insbesondere, ob der Einreicherin oder dem Einreicher der Eingabe das Petitionsrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern zusteht, die Schriftform gewahrt ist und die Zuständigkeit des Petitionsausschusses für die vorliegende Eingabe gegeben ist.

#### 3.1 Prüfung des Petitionsrechtes

Es ist zu prüfen, ob bei der Petition die Voraussetzungen entsprechend § 1 Absatz 1 und 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes erfüllt sind.

#### 3.2 Wahrung der Schriftform

Petitionen müssen schriftlich eingereicht werden und die Antragstellerin oder den Antragsteller erkennen lassen. Schriftlich eingereichte Petitionen müssen von der Petentin oder dem Petenten oder von einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person unterzeichnet sein.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform gewahrt, wenn die Urheberin oder der Urheber sowie deren oder dessen vollständige Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet zur Verfügung gestellte Formular verwendet und vollständig ausgefüllt wird.

In den Fällen, in denen eine schriftliche Einreichung einer Petition nicht möglich ist, ist eine Zusammenarbeit mit der oder dem Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern zu suchen. Insbesondere sollte hier von der Möglichkeit eines persönlichen Gespräches mit der oder dem Bürgerbeauftragten Gebrauch gemacht werden.

#### 3.3 Grenzen der Behandlung von Eingaben

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat zu prüfen, ob der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 1 von der Behandlung einer Eingabe abzusehen hat oder von einer sachlichen Prüfung der Eingabe gemäß § 2 Absatz 2 abgesehen werden kann.

Eingaben, von deren Behandlung oder sachlichen Prüfung abgesehen wurde, sind in der Anlage 1 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses aufzulisten. In Anlage 2 der Beschlussempfehlungen des Petitionsausschusses sind die Eingaben aufzulisten, die

zuständigkeitshalber an die entsprechenden Stellen – insbesondere an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und der übrigen Länderparlamente – weitergeleitet wurden. Die Weiterleitung von Eingaben an die zuständigen Stellen erfolgt durch das Sekretariat des Aus- schusses im Einvernehmen mit der oder dem Ausschussvorsitzenden.

#### 4. Behandlung der Eingaben

#### 4.0 Übersicht über neu eingegangene Petitionen

Jedes Mitglied des Petitionsausschusses erhält in angemessenen Abständen eine Übersicht über die neu eingegangenen Petitionen.

### 4.1 Aufgaben des Sekretariates des Petitionsausschusses

Das Sekretariat des Petitionsausschusses hat grundsätzlich Stellungnahmen der Landesregierung zu den vorliegenden Eingaben einzuholen. Sollten Stellungnahmen von mehreren Ministerien eingeholt werden, muss den Stellungnahmeersuchen zu entnehmen sein, welche anderen Ministerien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden sind. Sollte es erforderlich sein, dass Stellungnahmen von Behörden oder sonstigen Einrichtungen, die der Kontrolle der Landesregierung unterstehen, einzuholen sind, ist das zuständige Ministerium hierüber zu informieren. Der Landesregierung ist eine Frist von einem Monat nach Eingang des Stellungnahmeersuchens zur Unterrichtung des Petitionsausschusses über veranlasste Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens einzuräumen.

Nach Ablauf der Frist erfolgt durch das Sekretariat eine schriftliche Erinnerung. Sollte eine Mitteilung des zuständigen Ministeriums auch dann noch nicht vorliegen, richtet die oder der Vorsitzende ein Mahnschreiben an die Ministerin oder den Minister. Der Ausschuss behält sich vor, die Ministerin oder den Minister zu laden

Nach Vorliegen der Stellungnahmen sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Bearbeitung der Eingabe vom Sekretariat beschaffter oder zusammengestellter Unterlagen ist den Mitgliedern des Ausschusses, die dies vorher erklärt haben, eine Kopie der Petitionsakte zur weiteren Bearbeitung

zu übergeben. Soweit dies aufgrund des Sachstandes möglich ist, übergibt das Sekretariat zusammen mit der Kopie der Akte einen Vorschlag zur weiteren Behandlung der Eingabe.

#### 4.2 Prüfung der Eingaben

Die Mitglieder des Ausschusses prüfen die ihnen gemäß Ziffer 4.1 zugeleiteten Petitionen binnen vier Wochen. Nach der Prüfung geben sie die Akte mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren an das Sekretariat zurück. Wenn innerhalb dieses Zeitraumes dem Sekretariat nicht alle ausgereichten Akten mit einem Vorschlag zur weiteren Behandlung der Petition zugeleitet worden sind, entscheidet der Ausschuss über das weitere Vorgehen. Die Mitglieder des Ausschusses können insbesondere eine Ausschussberatung, die Ladung einer Regierungsvertreterin oder eines Regierungsvertreters, eine Ortsbesichtigung, eine Sachverständigenanhörung, eine Akteneinsicht sowie die abschließende Erledigung der Petition beantragen.

#### 4.3 Ausschussberatung zu einer Petition

Eine Ausschussberatung zu einer Petition mit oder ohne Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter erfolgt immer dann, wenn ein Mitglied des Ausschusses diese beantragt oder die Vorschläge zur abschließenden Erledigung nicht übereinstimmen. Der Ausschuss ent- scheidet dann, welchem der Vorschläge gefolgt werden soll.

Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter werden zu Ausschusssitzungen eingeladen, wenn über Petitionen in der Sache beraten werden soll.

Anwesend sein dürfen während der Beratung einer Petition nur diejenigen Regierungsvertreterinnen oder Regierungsvertreter, die im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Petition im Ausschuss vom Petitionsausschuss geladen worden sind.

### 4.4 Abschließende Erledigung von Petitionen

Der Petitionsausschuss beschließt eine Sammelübersicht, die dem Landtag vorgelegt wird. Die Sammelübersicht enthält die Petitionsnummer, eine kurze Darstellung des Anliegens der Petentin oder des Petenten, die Beschlussempfehlung sowie eine kurze Begründung.

Die Vorschläge zur abschließenden Erledigung durch den Landtag können insbesondere lauten:

- 1. Die Petition ist der Landesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, weil das Anliegen der Petentin oder des Petenten begründet und Abhilfe notwendig ist.
- 2. Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.
- 3. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Gesetzentwürfen berücksichtigt.
- 4. Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Vorbereitung von Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.
- 5. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.
- 6. Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin oder des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
- 7. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.
- 8. Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin oder des Petenten besonders aufmerksam zu machen.
- 9. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Anliegen inhaltlich bereits in der laufenden Wahlperiode behandelt worden ist.
- 10. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.
- 11. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.
- 12. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil der Bitte oder Beschwerde nicht entsprochen werden kann.
- 13. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.

- 14. Von der Behandlung (§ 2 Absatz 1 PetBüG) oder von einer sachlichen Prüfung der Petition (§ 2 Absatz 2 PetBüG) wird abgesehen.
- 15. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.
- 16. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.
- 17. Das Petitionsverfahren ist abzuschließen. Der Ausschuss hält die Eingabe für unbegründet, da ein ernsthaftes Anliegen nicht erkennbar ist.

#### 5. Schriftverkehr

#### 5.1 Eingangsbestätigung und Abgabenachricht

Jede Petentin oder jeder Petent erhält eine schriftliche Eingangsbestätigung oder bei Weiterleitung der Eingabe an die zuständige Stelle eine Abgabenachricht vom Sekretariat des Petitionsausschusses.

Bei Sammelpetitionen wird die Eingangsbestätigung oder die Abgabenachricht an die Kontaktadresse gerichtet. Sollte keine Kontaktadresse benannt sein, erhält eine der unterzeichnenden Petentinnen oder einer der unterzeichnenden Petenten die Eingangsbestätigung oder die Abgabenachricht.

Bei Massenpetitionen sendet das Ausschusssekretariat die Eingangsbestätigung oder die Abgabenachricht an die einzelnen Petentinnen oder Petenten, soweit der Petitionsausschuss nicht durch Beschluss die Einzelbenachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt hat. Bei einer öffentlichen Bekanntmachung wird nur die Anzahl der bis zu diesem Zeitpunkt bereits zu dem gleichen Anliegen eingegangenen Einzelpetitionen bekannt gegeben.

#### 5.2 Stellungnahme

Die vom Ausschusssekretariat eingeholten Stellungnahmen der Landesregierung oder anderer Institutionen sind der Petentin oder dem Petenten grundsätzlich bekannt zu geben.

### 5.3 Ausführung der Beschlüsse

Die oder der Vorsitzende des Petitionsausschusses teilt der Petentin oder dem Petenten nach der Annahme der Beschlussempfehlung durch den Landtag die Art der Erledigung ihrer oder seiner Petition mit. Diese Mitteilung enthält eine kurze Begründung des Beschlusses.

Die Übermittlung der Beschlüsse des Landtages zu Massenpetitio- nen oder Sammelpetitionen erfolgt entsprechend dem Verfahren zur Eingangsbestätigung.

Die Weiterleitung der Beschlüsse des Landtages zu Petitionen an die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten, die zuständige Landesministerin oder den zuständigen Landesminister oder die anderen zuständigen Stellen erfolgt entsprechend den Regelungen des § 18 Absatz 4 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten oder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Petitionsausschusses.

Berichte der Landesregierung zu überwiesenen Petitionen gibt das Sekretariat des Ausschusses den Ausschussmitgliedern durch eine Ausschussdrucksache zur Kenntnis.

#### 6. Tätigkeitsbericht

Gemäß § 68 GO LT erstattet der Petitionsausschuss dem Landtag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

#### 7. Zusammenarbeit mit der oder dem Bürgerbeauftragten

- 7.1 Die oder der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern übergibt dem Ausschuss entsprechend § 8 Absatz 1 PetBüG M-V monatlich eine Zusammenstellung der bei ihr oder ihm eingegangenen Petitionen.
- 7.2 Auf der Grundlage dieser Zusammenstellung prüft das Sekretariat des Petitionsausschusses, durch welche geeigneten Maßnahmen insbesondere durch den Austausch von vorhandenen Stellungnahmen, Übergabe der Bearbeitung einer an den Petitionsausschuss gerichteten Eingabe an die Bürgerbeauftragte oder den Bürgerbeauftragten oder Übernahme der Bearbeitung einer Eingabe durch den Petitionsausschuss eine effektive Klärung des Anliegens der Petentin oder des Petenten erreicht werden kann. Das Ergebnis der Prüfung wird dem Petitionsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 7.3 Die dem Ausschuss gemäß § 8 Absatz 2 PetBüG M-V von der oder dem Bürgerbeauftragten vorgelegten Angelegenheiten werden vom Sekretariat geprüft. Das Sekretariat legt dem Ausschuss einen Vorschlag zur weiteren Behandlung bzw. zum Abschluss der Angelegenheit vor.

### Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern

## Artikel 10 (Petitionsrecht)

Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden. In angemessener Frist ist ein begründeter Bescheid zu erteilen.